



Handbuch Waldgenossenschaften

Leitfaden zur Gründung und Entwicklung
von eingetragenen Genossenschaften

MENSCH WALD!

Handbuch Waldgenossenschaften nach Genossenschaftsrecht

Leitfaden zur Gründung und Entwicklung
von eingetragenen Genossenschaften
am Beispiel der Waldgenossenschaft
Remscheid





Sehr geehrte Damen und Herren,

Wald und Holz NRW ist mit seinen fachlich ausgezeichnet ausgebildeten und flächendeckend tätigen Försterinnen und Förstern der Dienstleister für alle Waldbesitzenden und am Wald Interessierten in NRW. Wir sind Innovationstreiber und entwickeln ständig neue Modelle und Herangehensweisen, um Sie zu unterstützen. Insbesondere der Klein- und Kleinprivatwald steht im Fokus unserer Bemühungen. Gerade dort ist es besonders wichtig, die multifunktionalen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung nachhaltig sicherzustellen. Das heißt vor allem die Mobilisierung der Waldbesitzenden und Stärkung ihrer Waldgesinnung.

„Neue Wege für den Klein- und Kleinprivatwald“ lautet daher das Ziel des Projektes „Gemeinschaftswald Bewirtschaftung“ („GemWaBewirt“). Die innerhalb des Projektes entwickelten Ansätze für eine gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung werden interessierten Waldbesitzenden durch das Team „GWG“ situativ angepasst vorgeschlagen und wenn gewünscht, gemeinsam umgesetzt. Damit unterstützt Wald und Holz NRW insbesondere den Klein- und Kleinprivatwald.

An das Projekt angelehnt ist die Initiative der Waldgenossenschaft Remscheid e.G. Die Unternehmensform einer eingetragenen Waldgenossenschaft (e.G.) ist in Deutschland bislang einmalig. Anders als bei den traditionellen Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz, welche vor allem aus Siegen-Wittgenstein bekannt sind, eröffnet eine Waldgenossenschaft nach Genossenschaftsrecht die Möglichkeit, mit privatem Kapital den Ankauf privater oder auch kommunaler Waldflächen verkaufswilliger Waldeigentümer/innen zu betreiben. Aus realem wird ideeller Waldbesitz. Dieser Wald als Bürgerwald kann multifunktional und für alle sichtbar, nach einheitlichen ökonomischen und ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden. Hierdurch werden die bundes- und landespolitischen Ziele, nachhaltig mehr Holz zu mobilisieren, erreicht. Neben dieser zusätzlichen Wertschöpfung, kann der Rohstoff Holz als CO₂-neutrales Produkt einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zudem liegt der Gewinn bei einem ortsnahen Wald nicht nur in der späteren Nutzung des Holzes oder einer ausgezahlten Dividende, sondern auch in der unmittelbaren Verbesserung und Sicherung einer intakten Umwelt im eigenen persönlichen Umfeld.

Wir Forstleute als Erfinder der Nachhaltigkeit sorgen mit der multifunktionalen Forstwirtschaft dafür, dass auf der gleichen Fläche die nachhaltige Holznutzung, Biotop- und Artenschutz sowie vielfältige Erholungsmöglichkeiten Platz finden. Diese gleichrangige Beachtung der verschiedenen Ziele führt jedoch durch steigende gesellschaftliche Anforderungen und die verstärkte Berücksichtigung von Einzelinteressen zunehmend zu Interessenskonflikten. Die in dieser Broschüre vorgestellte Initiative bringt Waldbesitz und Bürger zusammen und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation. Wald und Holz NRW freut sich diese Initiative zu unterstützen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Wiebe'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A'.

Andreas Wiebe
Wald und Holz NRW



Sehr geehrte Damen und Herren,

Genossenschaftsmodelle erfahren in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen seit einigen Jahren wieder eine echte Renaissance. Vor dem Hintergrund der zum Teil bereits Jahrhunderte alten und bewährten Waldgenossenschaften im Siegerland hat man sich seit 2011 im Bergischen Land auf den Weg begeben für den hiesigen Kleinprivatwald bewährte Strukturen auf die neuen Anforderungen der Zeit anzupassen. Herausgekommen ist das bereits mehrfach prämierte Modell der Waldgenossenschaft Remscheid nach dem Genossenschaftsgesetz.

Rückblickend scheint es eine dankbare Fügung gewesen zu sein, dass sich seinerzeit Akteure mit unterschiedlichem Hintergrund bzw. Profession zusammengefunden haben, um das Modell Waldgenossenschaft e.G. tatsächlich zum Leben zu erwecken und nachhaltig mit Leben zu füllen – dafür gebührt an dieser Stelle allen Akteuren der ersten Stunde nochmals aufrichtiger Dank und Anerkennung.

Genau diese besondere Motivation der Handelnden zeichnet wohl eingetragene Genossenschaften ganz besonders aus: Sie fördern „den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“, so lauten jedenfalls die genossenschaftlichen Grundsätze.

Durch ihren demokratischen Charakter und ihre besonderen, in der jeweiligen Satzung festgelegten Werte sind genossenschaftliche Unternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft ein nachhaltig wachsender Faktor. Bereits jeder vierte Deutsche profitiert von ihnen als Mitglied. Nach Angaben des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes (RWGV) gibt es weltweit geschätzte 700 Millionen Genossenschaftsmitglieder.

Grund genug also die Genossenschaftsidee auch für die Belange des Kleinprivatwaldes im Hinblick auf seine demografischen und strukturellen Herausforderungen in Gegenwart und Zukunft und seine Chancen und Lösungsansätze ausführlich zu beleuchten. Dazu soll dieses Handbuch dienen und eine hoffentlich weite Verbreitung finden.

Die Akteure der Remscheider Waldgenossenschaft eG würden sich freuen, wenn die im Handbuch dokumentierten eigenen Erfahrungen woanders zur Anwendung kommen – Nachmachen und Kopieren ist also ausdrücklich erwünscht!

Markus Wolff

Vorsitzender der Waldgenossenschaft Remscheid

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	8
Projektbeschreibung und Ausgangslage	8
Ziele des Projektes	9
Projektträger/Projektpartner	10
Theorie und gesetzliche Grundlagen	11
Die genossenschaftliche Idee	11
Warum Genossenschaft nach Modell e.G.	11
Genossenschaftliche Vorgaben und Verpflichtungen	12
Mitgliedschaft	19
Struktur und Gremien	21
Praxis	24
Waldgenosse werden	24
Flächenakquise	28
Multiplikatoren, Kommunikation und PR	31
Beteiligung, Einbindung, Information und Aktionen für die Waldgenossen	31
Geschäftsbetrieb	32
Positive Erfahrungen	32
Hindernisse	33
Holzmobilisierung	34
Engagement in den Geschäftsjahren 2013 bis 2015	35
Perspektive	36
Zukünftige Pläne	36
Mögliche zukünftige Herausforderungen	37
Zusammenfassung	38
Anhang	40
Satzung der Waldgenossenschaft Remscheid (Stand: 08.2014)	41
Mitgliedschaftsantrag (Stand: 11.2015)	57
Karte der Waldflächen im Remscheider Stadtgebiet (Stand: 09.2016)	60
Impressum	62

Einleitung

Dieses Handbuch soll die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. beschreiben. Von den Vorüberlegungen, über die Gründung bis zum laufenden Geschäftsbetrieb sowie den zukünftigen Plänen sollen alle Einzelheiten beleuchtet werden. Diese Gedanken können als Empfehlung für die Gründung weiterer Genossenschaften nach dem Remscheider Modell dienen. Es werden auch die Erfahrungen, ob positiv oder negativ aufgezeigt, um Nachahmern eine Hilfestellung zu bieten.

Projektbeschreibung und Ausgangslage

Waldbesitzerstruktur

Der Wald im Remscheider Stadtgebiet kann im Wesentlichen unterteilt werden in Privat- und Kommunalwald. Dabei entfallen ca. 38 % auf den städtischen Waldbesitz und 60 % auf den Privatwald. Die restlichen 2 % sind Staatswald im Besitz des Landes NRW.

Der Privatwald im Remscheider Raum, sowie im gesamten Bergischen Land ist geprägt durch seine ausgesprochen intensive Kleinparzelliertheit. Aufgrund der seit Jahrhunderten bestehenden Realerbteilung (alle Erben erben zu gleichen Teilen) ist der durchschnittliche Waldbesitz heute deutlich unter 2 ha geschrumpft. Damit verbunden ist das Problem der Bewirtschaftung der Flächen. Waldeigentümer, die ihren Wald bewirtschaften wollen, können dies aufgrund der geringen Flächengröße meist nur im aussetzenden Betrieb und in Kooperation mit den Nachbareigentümern. Dazu ist eine umfangreiche, meist sehr zeitintensive Kommunikation zwischen den Waldbesitzern nötig. Diese Kommunikation wird neben den üblichen Problemen in Nachbarschaftsbeziehungen, fast immer damit belastet, dass Eigentümer infolge von Erbübertragungen nicht mehr vor Ort leben, zeitlich und fachlich nicht mehr in der Lage sind, sich um ihren Waldbesitz angemessen zu kümmern, oder überhaupt nichts von ihrem Waldbesitz wissen. Diese Erschwernisse machen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung teilweise unmöglich. Darüber hinaus wächst zunehmend das Interesse sich von seinem Wald zu trennen, da die damit verbundenen Pflichten und Kosten immer weiter zunehmen (vgl. Verkehrssicherungspflicht, Berufsgenossenschaftsbeiträge, etc.)

Der städtische Waldbesitz ist nicht Gegenstand der hier beschriebenen Waldgenossenschaft und wird daher nicht näher beleuchtet. Zu erwähnen ist jedoch eine Passage eines Wahlprogramms der letzten Kommunalwahl, welches die Einbringung von städtischen Waldflächen in die Waldgenossenschaft thematisierte. Eine Umsetzung dieser Pläne hat bislang nicht stattgefunden.

Warum Gründung einer Waldgenossenschaft

Zunächst einmal stellt sich die Frage warum eine Waldgenossenschaft gegründet wird. Warum setzten sich mehrere Akteure zusammen und rufen eine Vereinigung ins Leben, welche sich um den Erwerb von Waldflächen kümmern soll?

Wald, gleich ob Staats-, Kommunal- oder Privatwald, gerät seit einiger Zeit zunehmend in ein gesellschaftliches Spannungsfeld. Die Ansprüche an seine vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen steigen kontinuierlich an und führen dabei immer mehr zu widerstreitenden Konfliktsituationen. Die bislang überwiegend praktizierte multifunktionale Forstwirtschaft, d.h. die gleichzeitige Umsetzung von nachhaltiger Holzproduktion, Biotop- und Artenschutz sowie vielfältigen Erholungsdienstleistungen stößt aufgrund der verstärkten Berücksichtigung von Einzelinteressen und Forderungen mittlerweile vielerorts an ihre Grenzen.

Das Initiatorenteam der Waldgenossenschaft, ein Zusammenschluss engagierter Akteure der öffentlicher Forstverwaltung, des Forstverbands Remscheid, politischer Mandatsträger, Juristen, PR-Fachleute und Banker, hat dies erkannt und möchte mit der Waldgenossenschaft ein funktionierendes Modell etablieren, das die Ansprüche aller Nutzergruppen abdeckt.

Ausschlaggebend zur Umsetzung dieses Modells war ein Ereignis aus einer Nachbarstadt Remscheids. In Radevormwald kam es infolge eines Besitzerwechsels zu einem großflächigen Kahlschlag im Wald. Ein offensichtlich profitorientiertes Unternehmen aus dem Ausland erwarb eine Waldfläche und führte den Kahlschlag durch. Dabei wurden schwere Maschinen genutzt, welche zu deutlichen Schäden am Wald, dem Waldboden, auf Wegen und auch in einzelnen Bachläufen führten. Heftigste Proteste seitens der Bürger waren die Folge. Daraus resultierend wurde eine Interessensgemeinschaft gegründet.

Infolgedessen ist auch zum ersten Mal die Idee der Waldgenossenschaft (zunächst unter dem Arbeitstitel „Wald 2.0“) diskutiert worden.

Später stand ein größeres privates Forstgut mit ca. 100 ha Fläche zum Verkauf. Dieses wurde durch den Vorbesitzer ebenfalls sehr stark genutzt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Waldgenossenschaft in Gründung. Optimal wäre es gewesen, die angebotenen Waldflächen direkt zu erwerben. Klar war aber ebenfalls, dass eine frisch gegründete Genossenschaft keine Geldreserven zum Kauf von 100 ha Waldfläche haben würde. Daher verstrich diese Gelegenheit ungenutzt, aber die Waldgenossenschaft war auf den Weg gebracht.

Beim Verkauf von Waldflächen besteht immer das Risiko, dass der neue Eigentümer die Fläche zur Befriedigung einseitiger Interessen – sei es Profit, Jagd oder ausschließendem Naturschutz – nutzt. Mit der Gründung der

Waldgenossenschaft soll verkaufswilligen Waldeigentümern die Möglichkeit geboten werden, ihre Flächen einer Gemeinschaft anzubieten, welche sich nach Satzung verpflichtet diese in allen Belangen ausgewogen nachhaltig zu bewirtschaften.

Neben dem Kauf, bietet sich auch der Tausch von Waldflächen gegen Waldgenossenschaftsanteile an. Aus „reellem“ wird „ideeller“ Besitz. Diese Möglichkeit ist besonders für außerhalb lebende Waldbesitzer interessant, da diese keinen direkten Zugriff auf ihren Waldbesitz haben und häufig nicht kurzfristig reagieren können. Auch vor dem Hintergrund, dass aktuell ca. 50 % der Remscheider Privatwaldbesitzer 70 Jahre oder älter sind, stellt die Möglichkeit Flächen gegen Anteile zu tauschen eine interessante Alternative dar. Somit können die Verpflichtungen von Eigentum abgegeben werden bei gleichzeitigem Erhalt eines gewissen Umfangs von Entscheidungseinfluss auf die Waldflächen.

Ziele des Projektes

Die Waldgenossenschaft Remscheid bietet allen Bürgern, privaten Investoren, Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit Waldgenosse und somit echter Waldeigentümer mit ideellen Anteilen zu werden, ohne sich selbst um den Wald kümmern zu müssen. Dabei ist es egal, ob der zukünftige Waldgenosse aus Remscheid oder anderswo her kommt.

Die Unternehmensform einer eingetragenen Waldgenossenschaft (e.G.) ist bislang einmalig und eröffnet so die Möglichkeit mit privatem Kapital, Ankauf privater oder ggf. auch kommunaler Waldflächen verkaufswilliger Waldeigentümer zu betreiben. Dieser Wald als echter Bürgerwald kann multifunktional und für alle nutzbar nach einheitlichen, ökologisch ausgerichteten Kriterien naturgemäß bewirtschaftet werden.

Mit der Idee der Waldgenossenschaft können die beschriebenen Strukturschwächen überwunden werden. Die Ideen und das Engagement der neuen Waldbesitzer, die sich für ihren Wald interessieren und eng verbunden fühlen, können zu neuen Entwicklungen führen. Die Zusammenarbeit mit dem Forstverband Remscheid sowie dem Stadtforstamt (TBR) gewährleistet die naturgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen der Genossenschaft. Die Waldgenossenschaft ist dabei bewusst nicht auf möglichst hohe Renditen ausgerichtet, sondern kann aufgrund der seit Jahren bestehenden globalen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Zunahme der

Weltbevölkerung, dramatische Abnahme der Waldflächen weltweit, gleichzeitig Zunahme des Holz- und Biomassebedarfs, Energiewende etc.) sicher davon ausgehen, dass regionale Waldinvestments in den Wald vor der eigenen Haustüre nachgefragt, wertsteigernd und zudem nachhaltig begehrt, erlebbar und nutzbar werden. Natürlich haben die Ortsansässigen auch ein Interesse an der Entwicklung und dem Erhalt der Erholungsfunktionen des Waldes und gleichzeitig an der dauerhaften Sicherung des heimischen Waldbestandes – schließlich bringt dieser das eingesetzte Kapital irgendwann einmal zurück. Darüber hinaus bietet die Waldeinlage eine vor Ort besser kontrollierbare Garantie für die Rendite, als papierene Versprechen irgendwo in der Ferne. Zudem liegt der Gewinn beim ortsnahen Wald ja nicht nur in der späteren Nutzung des Holzes oder einer ausgezahlten Dividende, sondern auch in der unmittelbaren Verbesserung und Sicherung der Umwelt.

Größtes Ziel der Genossenschaft ist es, fortwährend weitere Waldflächen zu erwerben und so über die Zeit zu wachsen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Arrondierung der Flächen und damit verbesserten Bewirtschaftung gelegt.

Projektträger/Projektpartner

Neben den Gründern der Genossenschaft, welche die Idee auf die Beine stellen müssen, ist es sinnvoll Partner zu haben, die das Projekt unterstützen. Abgesehen von der Aufmerksamkeit und damit verbundenen Werbung, die eine solche Unterstützung auf die Genossenschaft lenkt, können Partner auch in verschiedenen Teilbereichen hilfreich sein.

Beispielhaft sei hier die Unterstützung der Waldgenossenschaft Remscheid durch die Stadtsparkasse Remscheid dargestellt. Die Sparkasse übernimmt den Verkauf bzw. Ausgabe der Genossenschaftsanteile. Darüber hinaus ist die Sparkasse ein wesentlicher Werbeträger für die Genossenschaft. In einer Vielzahl der Geschäftsstellen und Automatenstandorten wird über Aushänge auf die Waldgenossenschaft hingewiesen. Bis 2014 ist außerdem die kaufmännische Buchführung sowie Jahresabschlussstellung durch die Stadtsparkasse erfüllt worden. Im Gegenzug dafür kann die Sparkasse ihr regionales und nachhaltiges Engagement zur Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus kann sie ihren Kunden eine alternative, wirtschaftlich interessante und inflationssichere Geldanlagemöglichkeit anbieten.

Weitere Partner der Waldgenossenschaft Remscheid e.G. sind:

- der Forstverband Remscheid, welcher das forstbehördlich anerkannte Dach der Waldgenossenschaft darstellt,
- die Stadt Remscheid, welche durch ihre Tochterfirma TBR die nachhaltige, Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Waldflächen sowie seit Anfang 2015 die Finanzbuchhaltung übernimmt,
- der Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsverband e.V., welcher die detaillierte Ausarbeitung des Geschäftsmodells sowie die Gründung mit Tipps unterstützt hat und gleichzeitig das Prüfungsorgan für die genossenschaftlichen Tätigkeiten und eines jeden Jahresabschlusses ist,
- das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, welches die Gründungsphase finanziell unterstützt und das Modell des genossenschaftlichen Waldbesitzes als eine geeignete Möglichkeit sieht, die Zersplitterung von Klein- und Kleinstprivatwaldbesitz zu überwinden,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, welcher mit fachlichem Rat beiseite steht und durch den Tausch von Waldflächen gegen Genossenschaftsanteile selbst bereits Mitglied der Waldgenossenschaft Remscheid geworden ist.



Theorie und gesetzliche Grundlagen

Die genossenschaftliche Idee

„Genossenschaften sind Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem Gedanken der solidarischen Selbsthilfe entstanden, der bis heute unser Selbstverständnis prägt: „Die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“ ist Zweck und Ziel einer jeden Genossenschaft. So heißt es im Genossenschaftsgesetz. Der Dienst am Mitglied und Kunden ist damit die Richtschnur des Handelns der Unternehmen.

Wie sich das Wirtschaftsleben und die Menschen von Region zu Region unterscheiden, so variieren auch die Bedürfnisse der Kunden und damit die Anforderungen an die örtliche Genossenschaft. Darauf stellt jede Genossenschaft ihre Geschäftspolitik und ihr Angebot ein. Der direkte Kontakt zu den Menschen und die große Marktnähe prägen die Persönlichkeit der einzelnen Genossenschaft.

Miteigentümer, Träger und Kunden der Kreditgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie der gewerblichen Genossenschaften sind ihre Mitglieder. Als Träger sind die Mitglieder in den demokratischen Entscheidungsprozess des Unternehmens eingebunden: Auf der General- oder Vertreterversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme – unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung. Als Kunden schließlich steht den Mitgliedern das Produkt- und Leistungsspektrum ihrer Genossenschaft sowie der Verbundpartner zur Verfügung.“

(Quelle: www.rwgv.de)

Warum Genossenschaft nach Modell e.G.

Der Zweck einer Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder (§1 GenG). Solange dieser Zweck erfüllt ist, kann eine Genossenschaft mit den verschiedensten Hintergründen gegründet werden. Als Beispiele über die Verschiedenartigkeit von Genossenschaften seien die Volksbanken, Raiffeisengenossenschaften, Windenergiegenossenschaften oder eben eine Waldgenossenschaft genannt.

Es gibt viele Vorteile der nach Genossenschaftsgesetz organisierten Geschäftsform:

Demokratische Rechtsform

Ungeachtet der Höhe des jeweilig eingebrachten Kapitals hat jedes Mitglied genau nur eine Stimme. Dadurch können einzelne Mitglieder nicht die Entscheidungen der Genossenschaft dominieren. Auch wird eine Fremdübernahme (weitestgehend) ausgeschlossen.

Identifikation, Verantwortung und Mitgliederorientierung

Da Mitglieder einer Genossenschaft sowohl Eigentümer (Kapitaleinsatz) als auch Kunden (Nutznießer des jeweiligen Zwecks) sind, ist auch die Identifikation mit der Genossenschaft sehr hoch. Gleichzeitig können die Mitglieder mit ihrer Stimme auf der Generalversammlung die Geschicke der Genossenschaft mitbestimmen. Dadurch können eigene Ideen eingebracht werden und die Identifikation mit der Genossenschaft erhöht sich. Gleichzeitig tragen die Mitglieder die Verantwortung für die Existenz und den Erhalt der Genossenschaft, denn ohne Mitglieder gibt es keine Genossenschaft. Die Führungsgremien sind mit Mitgliedern der Genossenschaften besetzt. Auch dadurch stehen stets die Wünsche und Ideen der Mitglieder im Mittelpunkt der genossenschaftlichen Entscheidungen. Schlussendlich haben die Mitglieder ein sehr umfangreiches Informationsrecht und können sich so auf dem Laufenden halten.

Geringere Gründungsvoraussetzungen

Im Vergleich zu anderen Organisationsformen sind die Gründungsvoraussetzungen für eine Genossenschaft deutlich niedriger. Eine Genossenschaft kann bereits mit drei Mitgliedern gegründet werden. Es ist keine notarielle Beurkundung der Gründung erforderlich. Der erforderliche Kapitaleinsatz ist anders als bei anderen Organisationsformen nicht festgelegt (vgl. GmbH). Der Beitritt von Mitgliedern ist ohne größere formelle Bedingungen möglich. Die erforderlichen Gremien hängen von der Größe der Genossenschaft ab.

Aufsicht

Durch die gesetzlich erforderliche Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband ist gewährleistet, dass ein unabhängiges, externes Gremium die Funktion und Dauerhaftigkeit einer Genossenschaft überwacht. Durch die regelmäßigen Prüfungen werden finanzielle Schäden der Mitglieder und Geschäftspartner nahezu ausgeschlossen. Darüber hinaus profitiert die Genossenschaft – und damit jedes Mitglied – von der Expertise des jeweiligen Prüfungsverbandes in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen.

Wie ersichtlich wird, sind die Vorteile auf die Mitglieder einer Genossenschaft ausgerichtet. Auf der Internetseite www.genossenschaften.de ist ein ausführlicher Vergleich der verschiedenen Rechtsformen abrufbar.

Vor der Gründung der Remscheider Waldgenossenschaft nach Genossenschaftsrecht wurden durch die Initiatoren eine Vielzahl von Organisationsformen diskutiert. Dabei war mitunter auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW eingebunden.

Zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzbarkeit der Gemeinwohlfunktionen des Waldes durch

die Bürger, sollen zum Verkauf angebotene Waldflächen durch die zu gründende Organisation aufgekauft und zur Vergrößerung und Arrondierung des Besitzes genutzt werden können. Ein Flächenzuwachs sollte problemlos möglich sein. Auch sollen sich alle interessierten Bürger an dem Modell beteiligen können, um beispielsweise die Sicherung des heimischen Waldes mit zu unterstützen. Mit dieser Vorgabe war klar, dass sich die Mitgliederzahl ständig verändern würde.

Damit fiel eine Gründung nach Gemeinschaftswaldgesetz weg, da ein Flächenzuwachs und/oder Mitgliederzuwachs immer mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Da stark anzunehmen war, dass das Interesse der Bürger besteht und eine Vielzahl von Waldparzellen zum Verkauf standen, wollte man den damit absehbaren Aufwand nicht eingehen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium sollte sein, dass egal wie viele Anteile ein einzelner Anteilseigner hält, immer nur eine Stimme bei Abstimmungen zur Verfügung stehen sollte. Dadurch sind alle Entscheidungen, unbeachtet der Höhe des individuellen Kapitaleinsatzes, immer durch eine demokratische Stimmmehrheit gesichert. Theoretisch wird so auch eine Fremdübernahme verhindert, da ein einzelner Investor trotz eventueller Finanzstärke nicht alleine die Ziele der Organisation nach seinen Vorstellungen bestimmen, sondern immer nur mit Zustimmung der Mehrheit agieren könnte.

Neben diesen Aspekten rückte eine Genossenschaft nach Genossenschaftsrecht auch wegen der zunehmenden Wiederentdeckung und Beliebtheit dieser Organisationsform in den näheren Fokus. Eine Vielzahl von Projekten erneuerbarer Energien (Bsp.: Windparks) sind als Bürgerprojekte nach Genossenschaftsrecht organisiert.

Genossenschaftliche Vorgaben und Verpflichtungen

Dieser Abschnitt hält sich eng an die Vorgaben und Formulierungen des RWGV, welcher der Prüfungsverband für die Remscheider Waldgenossenschaft ist. Teilweise werden Passagen mit zusätzlichen Erläuterungen ergänzt oder zum besseren Verständnis umgeschrieben. Darüber hinaus wird immer wieder der Bezug zur Waldgenossenschaft Remscheid e.G. hergestellt.

Grundvoraussetzungen für Genossenschaftsgründung nach GenG

Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens drei Gründungsmitglieder, eine Satzung und ein Geschäftsplan notwendig. Die Satzung dient als rechtliches Konzept und bildet den juristischen Rahmen der Genossenschaft. Sie beinhaltet Aussagen zu den Rech-

ten und Pflichten der Mitglieder, zum Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme, zu den Organen und der Rechnungslegung. Die Satzung ist grundsätzlich beim zuständigen Registergericht einzureichen. Dies gilt auch bei Änderung der Satzung im laufenden Geschäftsbetrieb der Waldgenossenschaft.

Der Geschäftsplan beschreibt das Vorhaben und versucht die Unternehmensentwicklung der ersten Jahre zu prognostizieren. Er ist vergleichbar mit einem Businessplan.

Rechtliche Grundlagen für die Gründung

Die rechtliche Grundlage für die Gründung einer Genossenschaft basiert auf dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Sonstige rechtliche Verpflichtungen

Eine Genossenschaft muss, wie jedes andere Unternehmen auch, beim zuständigen Gewerbeamt eine Gewerbeanmeldung vornehmen. Dazu sind bei einigen Gewerben die Vorlage von besonderen Nachweisen notwendig. Neben der Gewerbeanmeldung ist eine Meldung beim Finanzamt Pflicht, damit dieses eine Steuernummer erteilen kann. Die Pflicht, Mitglied in einer Kammer zu sein, betrifft auch Genossenschaften. Je nach Tätigkeit der Genossenschaft sind unterschiedliche Kammern zuständig (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, spezielle Berufskammern). Die Geschäftstätigkeit muss auch der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Diese erteilt dann eine Betriebsnummer für die gesetzliche Unfallversicherung der Beschäftigten, auch wenn die Genossenschaft keine Beschäftigten hat. Wenn eine Genossenschaft Mitarbeiter hat, unabhängig davon, ob sozialversicherungspflichtig oder nicht, müssen diese bei der Sozialversicherung gemeldet werden. Dies erfolgt in der Regel über die Krankenkasse des Mitarbeiters. Mit der Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt werden meist auch das Finanzamt, die zuständige Kammer sowie die Berufsgenossenschaft informiert, so dass von Seiten der Genossenschaft nur die Sozialversicherung informiert werden muss.

Die Waldgenossenschaft Remscheid ist in Remscheid gemeldet und führt Steuern über das Finanzamt Remscheid ab. Die Industrie und Handelskammer Wuppertal, Solingen- Remscheid ist die zuständige Kammer. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist die zuständige Berufsgenossenschaft. Da die Waldgenossenschaft keine Mitarbeiter hat, besteht aktuell keine Sozialversicherungspflicht.

Satzung der Genossenschaft

Die Satzung der Genossenschaft ist ihre innere Verfassung und ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen. Sie bestimmt die Struktur, die Kompetenzen und die Ziele der Genossenschaft. Sie ist schriftlich abzufassen und hat einige Mindestbestandteile nach § 6 GenG. Ansonsten können jegliche Ergänzungen oder Verschärfungen aufgenommen werden, die nicht dem Genossenschaftsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung (mindestens drei Viertel-Mehrheit) geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung muss dem Genossenschaftsregister angezeigt werden.

Die Satzung der Waldgenossenschaft Remscheid stützt sich im Wesentlichen auf die Mustersatzung des Rheinisch-Westfälischen-Genossenschaftsverband e.V. Von der Möglichkeit die Satzung an die eigenen Bedürfnisse, innerhalb der gesetzlichen Schranken, anzupassen, wurde Gebrauch gemacht. Die aktuell gültige Satzung ist auf der Internetseite der Waldgenossenschaft Remscheid sowie im Anhang (vgl. Anhang) einsehbar.

Erstellung des Businessplan

Die Erstellung eines Businessplans ist eine weitere Voraussetzung zur Gründung einer Genossenschaft. Der Businessplan soll das Vorhaben detailliert beschreiben und eine mehrjährige Planung der Tätigkeiten und Entwicklung voraussehen.

Die Erstellung des Businessplans der Waldgenossenschaft Remscheid wurde relativ kurz gehalten. Nur die Wesentlichen und vom RWGV geforderten Inhalte wurden kurz angeführt. Grund für die Kürze des Businessplans ist, dass die Gründer der Waldgenossenschaft nach eigener Aussage lieber mehr Zeit auf die eigentliche Gründung und den erfolgreichen Start der Genossenschaft verwenden wollten, anstatt intensive Zeit auf Planungen zu verwenden, die meist schnell von der Realität überholt werden. Da es bislang keine anderen Vorbilder einer „Waldgenossenschaft“ gibt, gab es zum Zeitpunkt der Erstellung des Businessplans auch keine Vorbilder von deren Erfahrung profitiert werden könnte. Daher hätte jede Planung so richtig, wie auch falsch sein können. Wie sich zeigt, war diese Einstellung genau richtig (vgl. Kapitel 5).

Der Businessplan der Waldgenossenschaft Remscheid wurde in einem herkömmlichen Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Neben einer Gewinn- und Verlustrechnung (Tab. 1), Personalkostenkalkulation (Tab. 2) enthält er auch eine Planbilanz für die ersten zehn Jahre der Geschäftstätigkeit (Tab. 3).

Tab. 1: Gewinn und Verlustrechnung (Planung)

Gewinn- und Verlustrechnung (10 Jahre)										
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
geschätzte Waldbesitzgröße WG RS eG in ha	8	12	20	25	30	40	40	45	50	55
durchschnittlicher Waldverkehrswert in Neuakquise je ha	12.500	12.500	15.000	15.000	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
...davon Akquise mit Kapitalbedarf in ha	2	4	8	5	5	10	5	0	5	5
...Anschaffungsnebenkosten je ha (6 % vom Kaufpreis)	750	750	900	900	900	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
...d.h. Kapitalbedarf für Akquise je ha	13.250	13.250	15.900	15.900	15.900	21.200	21.200	21.200	21.200	21.200
...d.h. Gesamtkapitalbedarf für Akquise	26.500	53.000	127.500	79.500	79.500	212.000	106.000	0	106.000	106.000
...dafür notwendige Anteile in Neuvermarktung p.a.	53	106	255	159	159	424	212	0	212	212
...dafür notwendige Anteile für NK geschenkte Flächen	9									
...d.h. Gesamtbestand Anzahl Genossenschaftsanteile	62	168	423	582	741	1.165	1.377	1.377	1.589	1.801
...d.h. Summe Geschäftsguthaben	31.000	84.000	211.500	291.000	370.500	582.500	688.500	688.500	794.500	900.500
... d.h. Gesamtsachanlagevermögen Waldflächen	106.000	159.000	286.500	366.000	445.500	657.500	763.500	763.500	869.500	975.500
abzüglich 75 TEUR für 6 ha geschenkter Wald	31.001	84.001	211.501	291.001	370.501	582.501	688.501	688.501	794.501	900.501
GuV (Nettowerte)										
Holzerträge (40 Fm je ha x 50 EUR, alle 5 Jahre, jeweils erntekostenfrei)	16.000	8.000	16.000	10.000	10.000	36.000	34.000	40.000	60.000	70.000
Sonstige Erträge (Jagdpacht etc.)	120	180	300	375	450	600	600	675	750	825
Bestandsveränderungen										
andere aktivierte Eigenleistung (Spenden, Förderzuschüsse, Legate etc.)	12.500	12.500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Gesamtleistung	28.620	20.680	21.300	15.375	15.450	41.600	39.600	45.675	65.750	75.825
Materialaufwand	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
...dav. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe										
...dav. Aufwendungen für bezogene Leistungen (Mitgliedschaft Forstverband, LBG etc.) (pauschal 25 EUR je ha p.a.)	200	300	500	625	750	1.000	1.000	1.125	1.250	1.375
Rohertrag	27.620	19.680	20.300	14.375	14.450	39.100	37.100	43.175	63.250	73.325
sonstige betriebliche Erträge										
betriebliches Rohergebnis	27.620	19.680	20.300	14.375	14.450	39.100	37.100	43.175	63.250	73.325
Personalaufwand	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Abschreibungen										
sonstige betrieblichen Aufwendungen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
...davon Raumkosten	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
...davon Versicherungen/Beiträge	500	500	500	500	500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
...davon Kfz Kosten										
...davon Reise- und Bewirtungskosten	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
...davon Werbungskosten										
...davon Kosten der Warenabgabe										
...davon Reparatur/Instandhaltung										
...davon Kommunikation (Telefon, Porto)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
...Bürobedarf/Zeitschriften/Bücher	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
...dav. Rechts- und Beratungskosten	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
...davon sonstige Kosten	500	500	500	500	500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Betriebsergebnis	12.620	4.680	5.300	-625	-550	22.600	20.600	26.675	46.750	56.825
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250
Zinsen und ähnliche Aufwendungen										
Zinsergebnis	250									
Erträge aus Beteiligungen										
Erträge aus Wertpapieren										
Erträge aus Gewinnabführung										
Verluste Beteiligungen										
Aufwendungen für Verlustübernahme										
Finanzergebnis	0									
Geschäftsergebnis (vor Steuern)	12.870	4.930	5.550	-375	-300	22.850	20.850	26.925	47.000	57.075
Außerordentliche Erträge										
Außerordentliche Aufwendungen										
Außerordentliches Ergebnis	0									
Steuern vom Einkommen und Ertrag (pauschal mit 30 % auf das Geschäftsergebnis angegeben)	3.861	1.479	1.665	-113	-90	6.855	6.255	8.078	14.100	17.123
sonstige Steuern										
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (nach Steuern)	9.009	3.451	3.885	-263	-210	15.995	14.595	18.848	32.900	39.953
Gewinnvortrag/Verlustvortrag										
Einstellungen in Rücklagen										
Bilanzgewinn/-verlust	9.009	3.451	3.885	-263	-210	15.995	14.595	18.848	32.900	39.953

Tab. 2: Personalkosten (Planung)

Personalkostenplanung (10 Jahre)											
		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
	Anzahl	Kosten									
Vorstand/Geschäftsführung	2	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Sekretariat											
Verkauf/Vertrieb/Service											
Einkauf											
Marketing											
allg. Verwaltung											
Finanz- u. Rechnungswesen											
Produktion											
Forschung & Technik											
sonstiges											
...											
Aushilfen/freie Mitarbeiter	1	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Summe	3	8.000									



Tab. 3: Bilanz (Planung)

Planbilanz (10 Jahre)										
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Bilanz Aktiva										
Anlagevermögen										
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. geleistete Anzahlungen										
Sachanlagen	31.001	84.001	211.201	290.701	370.201	582.201	688.201	688.201	794.201	900.201
Grundstücke und Gebäude	31.001	84.001	211.201	290.701	370.201	582.201	688.201	688.201	794.201	900.201
...Waldbesitzgröße in ha (zu Anschaffungskosten bewertet)	8	12	20	25	30	40	40	45	50	55
Technische Anlagen und Maschinen sonstige Gegenstände des Anlagevermögens										
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen Beteiligungen Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sonstige Ausleihungen										
Summe Anlagevermögen	31.001	84.001	211.201	290.701	370.201	582.201	688.201	688.201	794.201	900.201
Umlaufvermögen										
Vorräte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fertige Erzeugnisse und Waren Geleistete Anzahlungen										
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderungen a. Lieferungen und Leistungen Forderungen an verbundene Unternehmen Sonst. Vermögensgegenstände										
Liquide Mittel, Schecks	9.009	15.821	20.006	19.744	19.534	35.529	50.124	68.971	101.871	141.824
Summe Umlaufvermögen	9.009	15.821	20.006	19.744	19.534	35.529	50.124	68.971	101.871	141.824
Bilanzsumme Aktiva	40.010	99.822	231.207	310.445	389.735	617.730	738.325	757.172	896.072	
Bilanz Passiva										
Eigenkapital										
Geschäftsguthaben der Mitglieder ...Gesamtanzahl Anteile Genossenschaft	31.000	84.000	211.500	291.000	370.500	582.500	688.500	688.500	794.500	900.500
Ergebnisrücklage sonstige Rücklagen		12.370	15.821	19.706	19.444	19.234	35.229	49.824	68.671	101.571
Bilanzgewinn/-verlust	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe Eigenkapital	40.010	99.822	231.207	310.445	389.735	617.730	738.325	757.172	896.072	
Rückstellungen										
Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen Steuerrückstellungen sonstige Rückstellungen										
Summe Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten										
langfristige Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitute Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sonstige Verbindlichkeiten										
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	40.010	99.822	231.207	310.445	389.735	617.730	738.325	757.172	896.072	

Gründungsversammlung

Die eigentliche Gründung einer Genossenschaft findet in der Gründungsversammlung statt. Den zur Versammlung erschienenen Personen wird das Konzept der Genossenschaft ausführlich erläutert. Dabei werden neben den Zielen auch die wirtschaftlichen Planungen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt. Nach Annahme der vorgestellten Satzung durch die Anwesenden wird in die erste Generalversammlung eingetreten. Damit ist die eigentliche Gründungsversammlung beendet. Dennoch soll im Weiteren der weitere Ablauf der ersten Versammlung dargestellt werden, da dies zur ordnungsgemäßen Gründung einer Genossenschaft gehört.

Erster vorgegebener Tagesordnungspunkt der Generalversammlung ist die Wahl eines Aufsichtsrats, der sofort nach der Wahl zur ersten Aufsichtsratssitzung zusammentritt. Die für diesen Moment ausgesetzte Generalversammlung wird erst nach der Konstitution und Wahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat wieder aufgenommen. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung ermächtigt, die weiteren Schritte zur Eintragung der Genossenschaft voranzutreiben. Von Seiten der Genossenschaftsverbände wird empfohlen einen Gründungsberater des jeweilig gewählten Genossenschaftsverbandes zur Gründungsversammlung hinzuzuziehen, um eventuell auftretende Fragen direkt klären zu können. Außerdem kann sich diese Person über die rechtmäßige Konstituierung der Genossenschaft überzeugen.

Genossenschaftsregister

Das Genossenschaftsregister ist ein öffentliches Register, das über die Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft Auskunft gibt. Es wird bei den Amtsgerichten geführt. Neben der Gründung sind auch Satzungsänderungen, Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sowie die Auflösung der Genossenschaft einzutragen.

Gesetzliche Prüfungen

Alle Genossenschaften müssen nach § 54 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) Mitglied in einem Genossenschaftsverband sein. Dieser ist für die Aufsicht und Überprüfung der angeschlossenen Genossenschaften zuständig. Es sollen einheitliche und fachgerechte Prüfungen durchgeführt werden, welche neben Beratungs- und Begleitungsaspekten auch eine insolvenzsichernde Funktion für die Genossenschaft haben. Die Prüfungen stellen die finanzielle Solidität und Stabilität der genossenschaftlichen Rechtsform sicher. Die genossenschaftliche Rechtsform ist damit die insolvenzresistenteste Rechtsform in Deutschland.

Die Waldgenossenschaft ist Mitglied im Rheinisch Westfälischen Genossenschaftsverband, welcher gleichzeitig Prüfverband für die Genossenschaft ist. Der Prüfverband kommt zu verschiedenen Zeitpunkten zum Zuge.

Gründungsprüfung

Bevor eine Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird, muss der gesetzliche Prüfverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber abgeben, ob „nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG).

Diese Stellungnahme setzt eine Gründungsprüfung voraus. Das Konzept der Genossenschaft wird im persönlichen Kontakt mit den Gründungsvorständen und Aufsichtsräten besprochen und entwickelt. Das Engagement und Verantwortungsbewusstsein dieser Personen bestimmt über das Schicksal einer neu gegründeten Genossenschaft. Das Gutachten gibt ein Urteil über die Lebens-, Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der zu gründenden Genossenschaft ab. Das Urteil kann sowohl positiv als auch negativ ausfallen (z.B.: wenn eine Genossenschaft als nicht „lebensfähig“ eingestuft wird).

Die Gründungsprüfung für die Waldgenossenschaft Remscheid wurde ohne Beanstandungen durchgeführt.

Wiederkehrende Pflichtprüfungen

Der Prüfverband ist neben der Gründungsprüfung auch für die wiederkehrenden Pflichtprüfungen zuständig. Nach §53 GenG ist eine Genossenschaft mindestens jedes zweite Geschäftsjahr zu prüfen. Dabei werden zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste geprüft. Ferner erstreckt sich die Prüfung auch auf die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht unter entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB. Bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von über zwei Millionen Euro ist die Prüfung jedes Jahr durchzuführen. Der Prüfverband fertigt eine Prüfungsbescheinigung, welche durch den Genossenschaftsvorstand beim zuständigen Genossenschaftsregister einzureichen ist. Darüber hinaus ist der Prüfbericht bei der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen. Der Aufsichtsrat muss über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen informieren.

Die Waldgenossenschaft Remscheid ist bislang für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 durch den Prüfverband RWGV geprüft worden. Dabei hat es keine Beanstandungen oder wesentliche Feststellungen des Prüfverbandes gegeben.

Weitere Prüfungen

Der Prüfverband kann neben der Gründungsprüfung und den wiederkehrenden Pflichtprüfungen auch Prüfungen im Auftrag von Vorstand oder Aufsichtsrat durchführen. Die Prüfung aufgrund bankenrechtlicher Bestimmungen gehört ebenso dazu, wie auch das Leistungsspektrum von Wirtschaftsprüfern. Dazu gehören unter anderem Unternehmensbewertungen, gutachterliche Tätigkeiten oder die Übernahme von Innenrevisionsaufgaben. Bislang wurden durch die Waldgenossenschaft Remscheid noch keine weiterführenden Prüfungen in Anspruch genommen.

Buchführung und Rechnungswesen

Der Vorstand einer Genossenschaft muss die ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen sicherstellen. Die Vorgaben für Genossenschaften richten sich in erster Linie nach dem Handelsgesetzbuch (§§ 336-339 HGB). Allerdings werden dort Genossenschaften nicht gesondert erwähnt, sondern sind vergessen worden. Daher gibt es ergänzende Bestimmungen in § 33 GenG. Die Buchführung und das Rechnungswesen müssen mittels eines manipulationssicheren, zertifizierten und testierten EDV-Systems durchgeführt werden, um den Bestimmungen zu genügen. Die bedienende Person sollte geschult und für die Anwendung qualifiziert sein. Je nach Geschäftsaufkommen und Komplexität der Geschäftsvorgänge kann es sinnvoll sein, die Buchführung von einem externen Dienstleister durchführen zu lassen.

Der jährlich zu erstellende Jahresabschluss und soweit erforderlich der Lagebericht müssen spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt sein. Diese müssen durch den Vorstand zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung von Jahresüberschüssen bzw. Deckung von Jahresfehlbeträgen dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Dieser hat den Abschluss zusammen mit den Vorschlägen mit seinen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Verwendung von Jahresüberschüssen

Die aus dem Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft erzielten Jahresüberschüsse können durch Beschluss der Generalversammlung sowohl zur Ausschüttung an die Genossen und Genossinnen freigegeben, als auch in die Ergebnismrücklage (Thesaurierung) eingestellt werden.

Der Jahresüberschuss der bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre der Waldgenossenschaft betrug jeweils 2 % bezogen auf die jeweilige Anteilshöhe der Waldgenossen. Beide Male wurde durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung bestimmt, dass der Jahresüberschuss in die freiwillige Ergebnismrücklage eingestellt werden soll. Somit steht der erwirtschaftete Jahresüberschuss dem weiteren Ankauf von Waldflächen zur Verfügung.

Offenlegungspflichten

Eine eingetragene Genossenschaft ist zur Offenlegung des festgestellten oder gebilligten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerks nach § 325 HGB verpflichtet. Die Unterlagen sind dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zuzuleiten. Die Offenlegung muss unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter in der Generalversammlung, spätestens jedoch vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen. Wenn ein Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert werden, so ist auch diese Änderung offenzulegen.

Die Offenlegungspflicht soll es der Öffentlichkeit (Geschäftspartner, Gläubiger, Gesellschafter, etc.) ermöglichen, sich über die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu informieren. Damit soll der Gläubigerschutz und die Funktionsfähigkeit des Marktes gewährleistet werden.

Die Waldgenossenschaft Remscheid hat bislang zwei Offenlegungen für die Jahre 2013 und 2014 getätigt. Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte erst im März 2015, da die Offenlegungspflichten bis dahin der Waldgenossenschaft nicht bekannt war. Auf der Internetseite des Bundesanzeigers sind die entsprechenden Offenlegungen einzusehen.

Zeitaufwand bei der Gründung

Der Zeitaufwand für die Gründung einer Genossenschaft hängt unmittelbar mit dem Engagement der Gründer zusammen. Der reine Gründungsprozess von der Gründungsversammlung inklusive der Gründungsprüfung bis zur Eintragung in das örtliche Genossenschaftsregister beträgt mindestens vier bis sechs Wochen. Dies gilt nur, wenn die eingereichten Unterlagen vollständig, aussagekräftig und keine weiteren Fragen offenlassen. Den größten Zeitanteil nimmt die Entwicklung und Ausarbeitung des Geschäftskonzeptes (Businessplan) ein sowie die Erstellung der Satzung, welche auf Basis einer Mustersatzung entworfen wird.

Für die Gründung der Waldgenossenschaft Remscheid wurden von der ersten Idee bis zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ca. 6 Monate benötigt. Dabei betragen die Zeitdauer für das Ausfüllen von Unterlagen

sowie die Erstellung des Businessplans und der Satzung zusammengekommen etwa 40-60 Stunden. Sämtlicher Zeitaufwand wurde ehrenamtlich erbracht.



Mitgliedschaft

Mitglied einer Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister geschieht dies durch die Unterzeichnung der Gründungssatzung. Zum Erwerb der Mitgliedschaft nach der Eintragung ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Vorstand der Genossenschaft prüft die Beitrittserklärung und lässt den Beitrittswilligen als Mitglied zu. Das Mitglied wird dann in die Mitgliederliste eingetragen, welche vom Vorstand geführt wird (§ 30 GenG). Für die Führung der Mitgliederliste gibt es Mindestvoraussetzungen, welche im Genossenschaftsgesetz vorgegeben werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über mehrere Wege erfolgen.

Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres kündigen. Die einzuhaltende Kündigungsfrist sowie weitere Randbedingungen sind in der Satzung geregelt.

Bei der Waldgenossenschaft Remscheid beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre. Als Nebenbedingung gilt, dass ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge des Ausscheidens ausgezahlt werden und dabei nie 90 % des Genossenschaftswertes zum Anfang des jeweiligen Jahres unterschritten werden dürfen. Sollte die Höhe des auszahlenden Betrages höher sein, so wird die Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt (vgl. § 40a der Satzung).

Übertragung von Geschäftsguthaben

Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstands jederzeit sein Geschäftsguthaben (in Teilen oder Gänze) durch einen schriftlichen Vertrag an einen anderen übertragen, der an seiner Stelle Mitglied der Genossenschaft wird.

Tod eines Mitglieds

Grundsätzlich geht mit dem Tod eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet automatisch mit dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres. Erbgemeinschaften können ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinsamen Vertreter

ausüben. Eine Genossenschaft kann davon abweichende Bestimmungen erlassen, die in § 77 GenG geregelt werden.

Die Waldgenossenschaft Remscheid hat geregelt, dass mit dem Tod eines Mitglieds seine Mitgliedschaft auf seinen Erben übergeht und fortgesetzt wird, wenn der Erbe die zum Mitgliedschaftserwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird die Mitgliedschaft an eine Erbengemeinschaft vererbt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem einzelnen Miterben überlassen wurde. Damit soll verhindert werden, dass eventuelle Erbstreitigkeiten die Abstimmungen der Generalversammlung behindern.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Falls eine juristische Person oder Handelsgesellschaft als Mitglied der Genossenschaft aufgelöst wird oder erlischt, so endet auch die Mitgliedschaft zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres (§ 77a GenG).

Ausschluss eines Mitglieds

Das Genossenschaftsgesetz legt fest, dass Gründe die zum Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft führen sollen, in der jeweiligen Satzung festgelegt sein können (§ 68 GenG). Für den Ausschluss ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Der Beschluss der Generalversammlung ist für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrat erforderlich. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Waldgenossenschaft Remscheid hat zum Ausschluss einige Gründe festgelegt. Bedeutendster Grund ist ein nicht satzungsgemäßes Verhalten bezüglich der Belange der Genossenschaften.

Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung

Die Genossenschaft kann durch den Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden. Dazu ist mindestens eine drei Viertel Mehrheit notwendig. Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich dem Genossenschaftsregister zu melden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft haben Rechte und Pflichten. Zu den Rechten der Mitglieder zählt, dass diese Einrichtungen der Genossenschaft nutzen dürfen. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Dies gilt soweit die Informationen nicht nachteilig für die Genossenschaft sind (§ 34 Satzung). Weitere wichtige Rechte sind:

- Anträge zur Tagesordnung
- Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
- Teilnahme an den beschlossenen Ausschüttung auf Geschäftsanteile
- Einsicht in Jahresabschluss, Lagebericht, Mitgliederliste und Prüfungsberichte.

Darüber hinaus können in der Satzung weitere Rechte der Mitglieder festgesetzt werden.

Neben Rechten haben Mitglieder auch Pflichten. Dazu zählt vor allem das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Weiterhin gelten folgende Pflichten:

- Befolgen der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung
- Vertrauliche Behandlung von interner Informationen gegenüber Außenstehenden.

Bei Nichtbefolgung der Pflichten kann ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Die genauen Bedingungen dafür sind im Genossenschaftsgesetz und der jeweiligen Satzung geregelt.



Struktur und Gremien

Eine Genossenschaft verfügt über verschiedene Gremien, welche im Folgenden kurz mit ihren Funktionen und Aufgaben und dem dafür erforderlichen Personalaufwand vorgestellt werden.

Die Waldgenossenschaft Remscheid besteht aus einem Vorstand, einem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung. Überdies wird die Gründung eines Beirats diskutiert.

Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter und zugleich Leitungsorgan der Genossenschaft. Er leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Ihm obliegt auch die Verantwortung für die Organisation der Genossenschaft und der gesamten Geschäftspolitik. Die Geschäfte der Genossenschaft werden gemäß den Vorschriften der Gesetze (GenG, HGB und andere), der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand, durch diesen geführt. Nach § 34 GenG sind die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung der Ordentlich- und Gewissenhaftigkeit eines Geschäftsführers verpflichtet. Für eventuelle Fehler haftet der Vorstand gesamtschuldnerisch, was selbst durch eine Ressortaufteilung nicht vermieden werden kann.

Die Aufgaben des Vorstands sind im Genossenschaftsgesetz und der Satzung der Genossenschaft geregelt. Zu den wesentlichsten Aufgaben des Vorstandes zählen:

- Ordnungsgemäße Führung der Genossenschaft entsprechend ihres Zwecks
- Rechtzeitige Planung und Durchführung von Maßnahmen, welche für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungswesen
- Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres
- Nach unverzüglicher Vorlage des Jahresabschlusses beim Aufsichtsrat, diesen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen
- Zulassung von Mitgliedern
- Den gesetzlichen Prüfungsverband über den Termin und Inhalt der Generalversammlung sowie Satzungsänderungen zu informieren
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat über Geschäftsentwicklung, Kredite, Unternehmensplan und besondere Vorkommnisse.

Neben diesen Aufgaben gibt es weitere Vorgaben, die der Vorstand erledigen muss. Diese werden im Einzelnen in der jeweiligen Satzung aufgeführt.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Vorstand kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätig sein. Grundsätzlich ist eine Aufwandsentschädigung möglich, über die der Aufsichtsrat ent-

scheidet. Durch Beschluss der Generalversammlung kann dem Vorstand überdies auch eine Vergütung zugeteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, solange dieser die Teilnahme nicht durch einen Beschluss ausschließt. In den Sitzungen muss der Aufsichtsrat über geschäftliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Die Waldgenossenschaft Remscheid besteht derzeit aus zwei Vorstandsmitgliedern. Durch den Wegzug eines bei der Gründung der Genossenschaft involvierten Vorstandsmitglieds wurde einmal ein Vorstandsposten ausgetauscht.

Aufsichtsrat

Bei Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern ist die Bildung eines Aufsichtsrats gesetzlich vorgeschrieben. Dieser muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. In Genossenschaften die keinen Aufsichtsrat bilden müssen, nimmt die Generalversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus der Genossenschaft austreten, so endet sein Amt sofort. Der Posten wird bis zur nächsten Generalversammlung nicht nachbesetzt sofern die Mindestzahl von drei Aufsichtsräten nicht unterschritten wird.

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollgremium einer Genossenschaft. Er übt die Aufsicht im Interesse der Genossenschaftsmitglieder über die Geschäftsführung des Vorstandes aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollten fachliche und rechtliche Kenntnisse haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Das Amt wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Auslagen können erstattet werden.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 38-40 GenG, der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die wesentlichsten Aufgaben sind:

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie den Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrags
- Bekanntgeben des Prüfungsergebnisses an die Generalversammlung
- Außerordentliche Einberufung der Generalversammlung, wenn dies im Interesse der Genossenschaft ist
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand

- Vorläufige Enthebung von Mitgliedern des Vorstands von ihren Geschäften, bis zu einer Entscheidung der Generalversammlung. Diese ist unverzüglich einzuberufen.

Der Aufsichtsrat hat mindestens vierteljährlich Sitzungen abzuhalten, deren wesentliche Ergebnisse zu protokollieren sind.

Die wiederkehrende gesetzlichen Prüfungen (vgl. „gesetzliche Prüfungen“) sind eine wesentliche Unterstützung des Aufsichtsrats bei seiner pflichtgemäßen Überwachungstätigkeit.

Der Aufsichtsrat der Waldgenossenschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern.

Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat

In der Satzung können gemeinsame Zuständigkeiten und zustimmungsbedürftige Angelegenheiten von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt werden. Dadurch wird eine höhere Kontrolle der Gremien untereinander erreicht. Von der Möglichkeit der gemeinsamen Zuständigkeiten hat die Waldgenossenschaft Remscheid intensiven Gebrauch gemacht. Zu den wesentlichsten gemeinsamen Angelegenheiten zählen:

- Grundsätze der Geschäftspolitik
- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen ab einem Wert von 50.000 €
- Abschluss von Verträgen ab 10.000 €, insbesondere wenn sich daraus wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft ergeben
- Ausschüttung einer Rückvergütung
- Verwendung von Rücklagen
- Beitritt zu oder Austritt aus Organisationen und Verbänden.

Gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte beider Gremien anwesend ist. Anträge gelten als abgelehnt, wenn sie nicht mindestens die Mehrheit in Aufsichtsrat und Vorstand finden. Beschlüsse müssen in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten werden. Aus diesem müssen auch die Abstimmungsergebnisse der beiden Gremien ersichtlich sein.

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Genossenschaft ist das Gremium in dem alle Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten (§ 43 GenG) gemeinsam in Angelegenheiten der Genossenschaft entscheiden. Die Generalversammlung ist alleinig für:

- Satzungsänderungen
- Wahl und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen oder Deckung von Jahresfehlbeträgen
- Festsetzung der Kreditbeschränkungen (§ 49 GenG)
- Amtsenthebungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und § 40 GenG
- Auflösung der Genossenschaft (§ 78 GenG) oder Verschmelzung (§ 79 UmwG) zuständig.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. In der Regel geschieht dies durch schriftliche Einberufung durch den Vorstand. In Ausnahmefällen können auch die Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Prüfungsverband eine außerordentliche Generalversammlung einberufen (§ 44, 45, 60 GenG). An der Generalversammlung können Vertreter des Prüfungsverbandes teilnehmen. Die Versammlung muss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr und Vorlage des Jahresabschlusses
- Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeiten
- Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (sofern stattgefunden)
- Beschlussfassung über den Prüfungsbericht
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
- Entlastung
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Wahlen zum Vorstand/Aufsichtsrat
- Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte können beliebig ergänzt werden. Beispielsweise kann darüber entschieden werden, ob der Vorstand eine Vergütung erhält oder ein Beirat eingeführt bzw. abgeschafft wird. Eine Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt wurden, kann nicht erfolgen. Die Tagesordnung legt das Organ fest, welches die Versammlung einberufen hat.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder, neben dem Teilnahmerecht, auch das Rederecht, Antrags- und Vorschlagsrecht bei Wahlen, Auskunftsrechte soweit diese rechtlich und satzungsgemäß zulässig sind und das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Grundsätzlich ist zur Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend, insofern die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Eine drei Viertel Mehrheit ist in folgenden Fällen gesetzlich vorgeschrieben:

- Änderung der Satzung
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats
- Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats
- Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden
- Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches gegenüber dem Registergericht, dem Prüfungsverband und den (abwesenden) Mitgliedern als ein Beweismittel über die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gilt. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Versammlung vorliegen.

Beirat

Die Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen Beirat einrichten. Der Beirat berät den Vorstand und kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Generalversammlung verlangen. Weitere Rechte werden dem Beirat nicht eingeräumt. Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Beirats beruft den Beirat ein, wenn dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

Bei der letztjährigen Generalversammlung der Waldgenossenschaft Remscheid wurde die Gründung eines Beirats besprochen. Ziel des Beirats soll sein, Themen vorzubereiten, um die sich der Vorstand aus Zeitgründen nicht kümmern kann. Die Vorbereitung dieser Themen soll es dem Vorstand ermöglichen schnelle Entscheidungen über das Thema zu fällen. Hauptsächlich soll die Vorbereitung von regelmäßigen Informationen und Aktivitäten für die Waldgenossen im Vordergrund der Aufgaben des Beirats stehen. Für die kommende Generalversammlung wird aller Voraussicht nach die Gründung eines Beirats zur Abstimmung gestellt.

Praxis

Am 14. März 2013 fand die Gründungsversammlung der Waldgenossenschaft Remscheid statt. Ab der Kalenderwoche zwölf wurde mit der Vermarktung der Genossenschaftsanteile planmäßig begonnen. Das Gründungsgutachten datiert auf den 04.04.2013, bescheinigt eine ordnungsgemäße Erfüllung aller Gründungsformalien und empfiehlt die Aufnahme in den Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V. Die Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgte am 24.05.2013 beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 273. Die erste Generalversammlung nach Gründung wurde am 13.09.2013 abgehalten.

Waldgenosse werden

Die Werbung von Waldgenossenschaftsmitgliedern erfolgte von der ersten Minute an. Hauptwerbepartner ist die Stadtparkasse Remscheid, welche Werbung in allen Filialen und Automatenstandorten unterhält. Interessierte Bürger können sich während ihrer Bankgeschäfte über die Waldgenossenschaft beraten lassen. Zumeist wird ein Flyer mit einer Kurzvorstellung der Waldgenossenschaft, den Zielen und weiteren Informationen ausgehändigt oder mitgenommen. Der Flyer und das Beitrittsformular sind auch im Internet verfügbar und können bequem zuhause ausgedruckt werden.

Das Beitrittsformular, welches jedem Flyer beigelegt ist, muss durch den Beitrittswilligen oder den Schenker des Anteils ausgefüllt werden. Neben den Standardangaben zur Person, müssen auch die Kontodaten zur Einziehung des Anteilsbetrages angegeben werden. Durch die Auswahl, ob der Anteil in einer Summe oder per Ratenzahlung (à 50 €) eingezahlt werden soll, entscheidet sich, welche Unterschrift zur Teilnahme am SEPA-Verfahren notwendig wird. Ab Dezember 2015 ist außerdem die Angabe von Steuernummer und Konfessionszugehörigkeit notwendig, um die steuerrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Angabe einer E-Mailadresse ist wünschenswert, da so schneller Informationen von Seiten der Waldgenossenschaft an die Mitglieder herangetragen werden können. Das ausgefüllte Beitrittsformular ist dem Vorstand der Waldgenossenschaft zuzuleiten. Erst durch die Zulassung des Interessenten durch den Vorstand ist der Beitritt zur Waldgenossenschaft erfolgreich.

Eine Ablehnung von Interessierten hat bislang nicht stattgefunden.

Wer wird Waldgenosse?

Die Bandbreite der Waldgenossen ist weit gefasst. Eine sichere Angabe über die Motive Waldgenosse zu werden, ist nicht möglich. Eine Idee darüber liefert jedoch eine Umfrage unter den Waldgenossen, die während der letzten Generalversammlung im Sommer 2015 durchgeführt wurde. Die wesentlichen Ergebnisse werden in der folgenden Tabelle dargestellt (Tab. 4). Aus den Ergebnissen kann abgeleitet werden, dass ein Großteil der Befragten aus Interesse an der Natur und dem Wald sowie der Unterstützung der ökologischen Waldbewirtschaftung Mitglied der Waldgenossenschaft geworden ist. Auch dass eine Mehrheit der Befragten angibt, keine Erwartungen an eine Dividende zu haben, stützt die Vermutung, dass sich die Mitglieder mehrheitlich aus ökologischen als aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Mitgliedschaft entschieden haben. Ebenfalls weist die Antwort auf Frage 3 darauf hin, dass die meisten Befragten aus eigenem Antrieb tätig geworden sind und keiner Überzeugung von außen bedurften.

Tab. 4: Auszug aus den Ergebnissen der Befragung während der Generalversammlung 2015 (N=26)

1. Aus welchem Grund sind Sie Mitglied der Waldgenossenschaft geworden?
32 % Interesse an der Natur und dem Wald
32 % Ziele der Waldgenossenschaft haben mich überzeugt
0 % ausschließlich Geldanlage/Dividende
34 % Unterstützung der ökologischen Waldbewirtschaftung
2 % Sonstiges: Schenkung
2. Welche Erwartung haben Sie an eine Dividende Ihrer Genossenschaftseinlage
19 % 1–2 %
38 % 2–4 %
0 % 4–5 %
0 % > 5 %
43 % gar keine
3. Wie sind Sie auf die Waldgenossenschaft (WG) aufmerksam geworden?
15 % Freunde/Bekannte
9 % Gespräch mit dem Förster
12 % Internetauftritt der Waldgenossenschaft
49 % Beiträge über die Waldgenossenschaft in der Zeitung
15 % Sonstiges: Sparkasse RS, Familienmitglieder

Eine Analyse der Mitgliedsdaten zeigt, dass über 90 der insgesamt 151 Waldgenossenschaftsmitglieder aus Remscheid stammen (Abb. 1). Die restlichen Mitglieder teilen sich auf die unmittelbar angrenzenden Nachbarstädte, das restliche NRW oder andere Bundesländer auf. Gleichzeitig zeigt sich, dass im Gründungsjahr bislang mit weitem Abstand die meisten Mitglieder geworben wurden und diese Zahl in den Jahren 2014 und 2015 sinkt. Im Gegensatz dazu zeigt sich bei der Wertzunahme der Waldgenossenschaft (Abb. 2), dass nach einem starken

Wachstum im ersten Viertel Jahr nach Gründung der Waldgenossenschaft eine Stagnation bei ca. 100.000 € eingesetzt hat. Erst nach etwa einem weiteren Jahr wurde wieder ein nennenswerter Wertzuwachs ersichtlich, welcher bis Dezember 2015 andauert. Dies lässt darauf schließen, dass die verhältnismäßig wenigen neuen Mitglieder, welche in 2014 und 2015 zur Waldgenossenschaft dazu stießen, höhere Summen in die Waldgenossenschaft investierten. Dadurch hat die Waldgenossenschaft mittlerweile einen Wert von über 600.000 € erreicht.

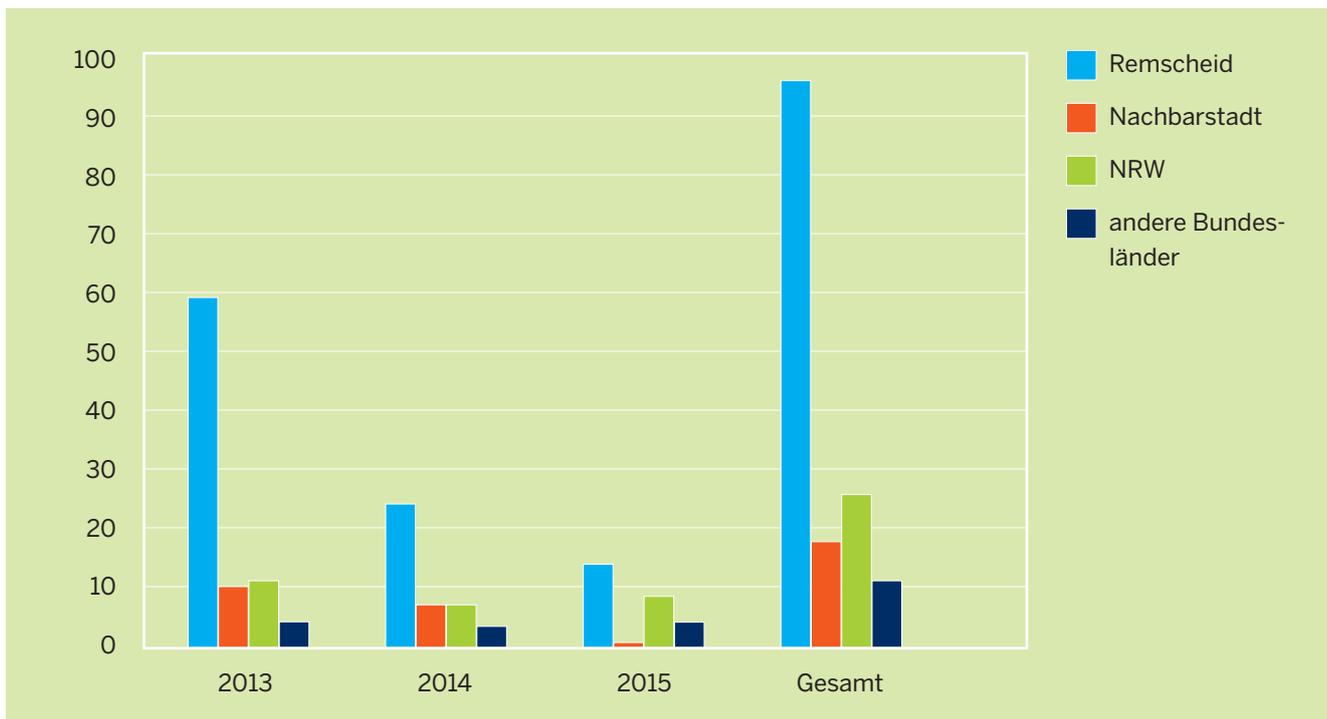


Abb. 1: Wohnort der Waldgenossenschaftsmitglieder nach Eintrittsjahr (Stand: 12.2015)

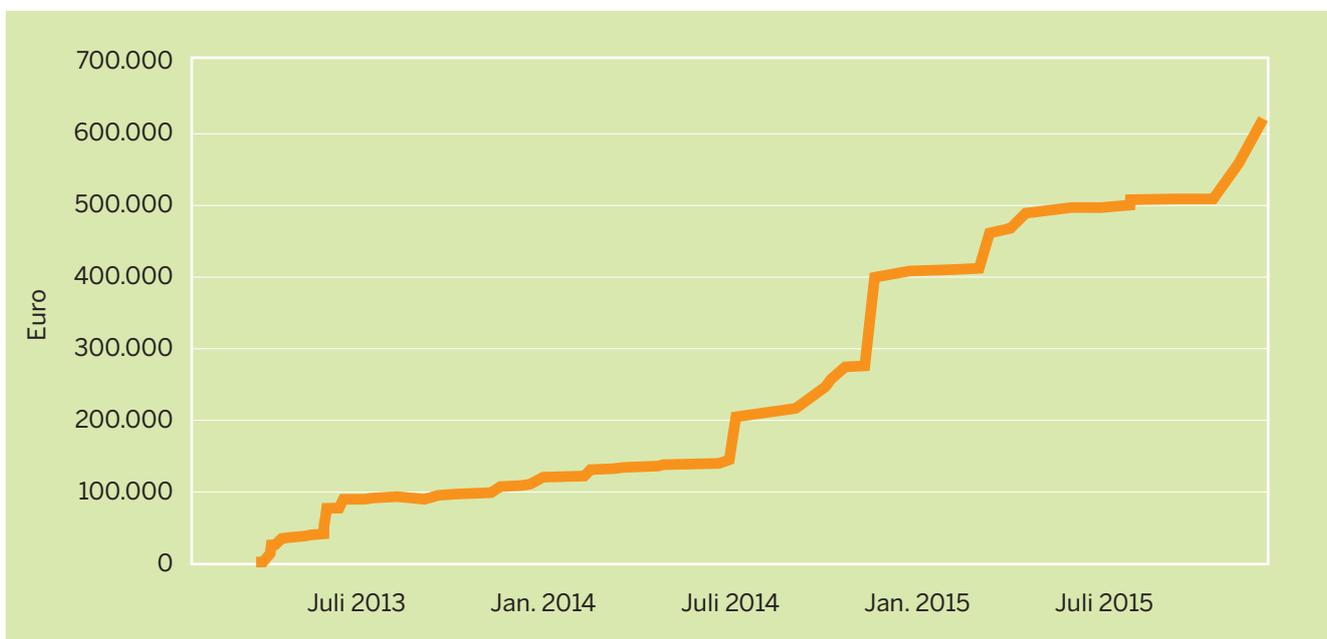


Abb. 2: Wertzunahme der Waldgenossenschaft in Euro (Stand: 12.2015)

Wenn die Verteilung der Anteile betrachtet wird (Abb. 3), zeigt sich, dass 70 % der Mitglieder ein oder zwei Anteile und ca. 20 % bis zu zehn Anteile besitzen. 100 und mehr Anteile besitzen nur 4 % der Mitglieder. Bezogen auf die Einlagenhöhe je Wohnort (Abb. 4) zeigt sich, dass Rem-

scheider den größten Anteil an der Waldgenossenschaft mit etwa 325.000 € halten. Die Anteile aus dem restlichen NRW sowie den anderen Bundesländern sind jedoch mit etwa 125.000 € ebenfalls bedeutend hoch.

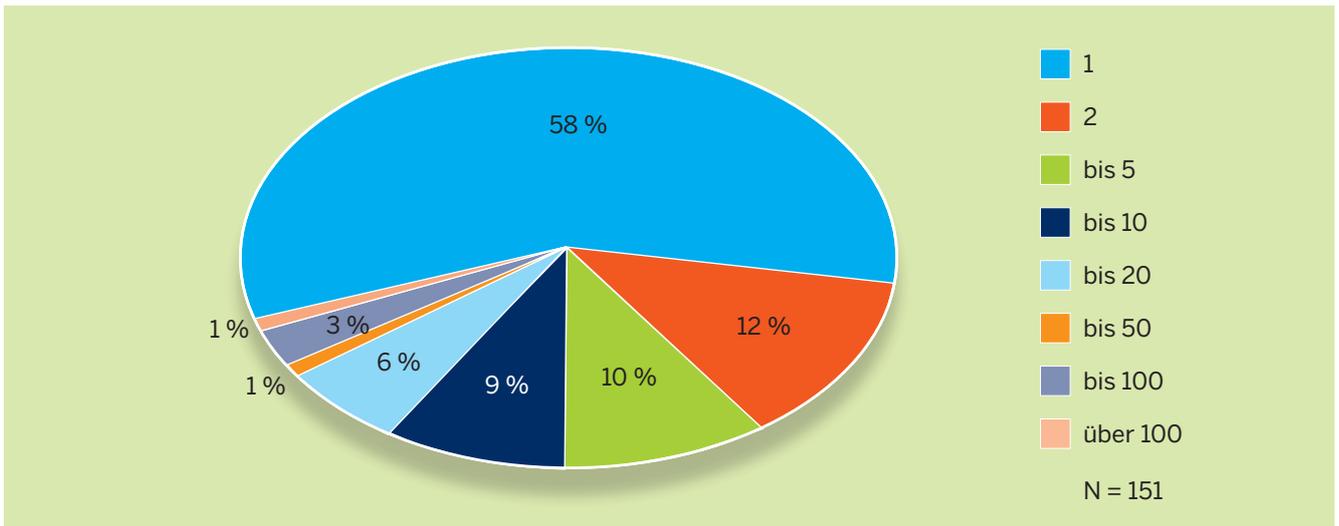


Abb. 3: Verteilung der Anteile auf die Mitglieder (Stand: 12.2015)

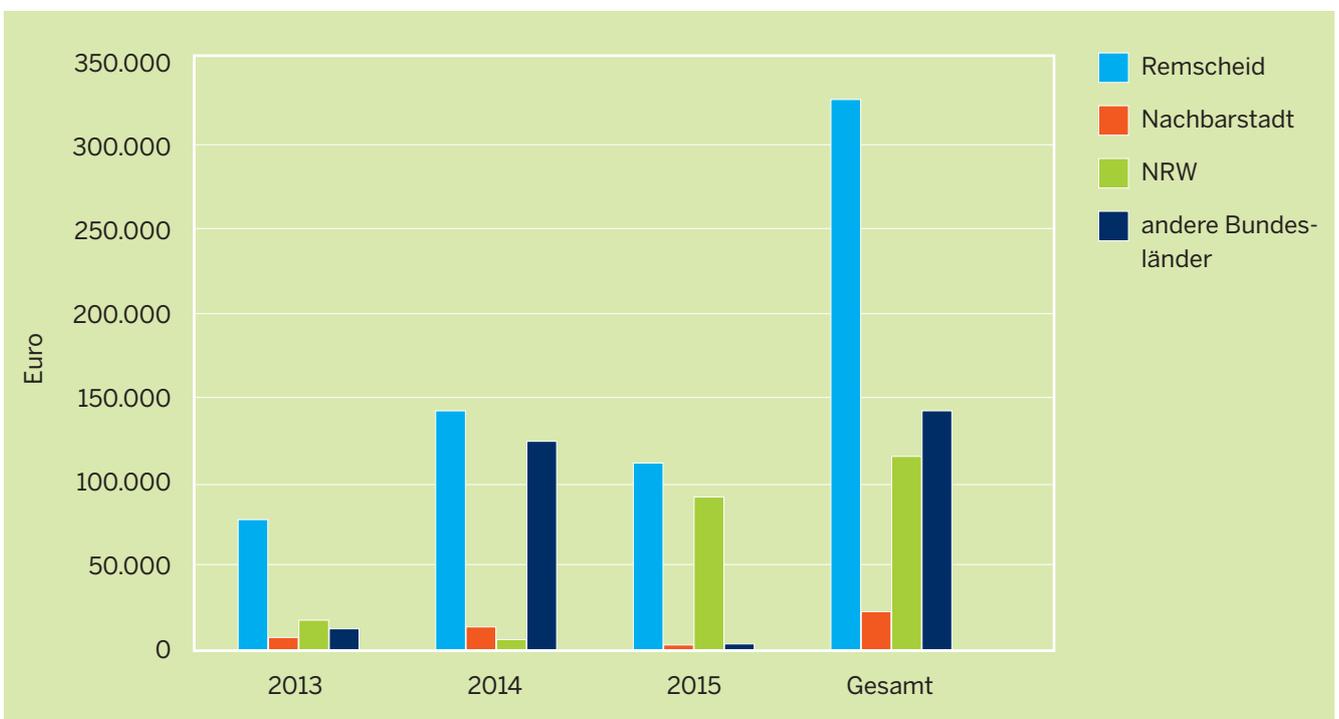


Abb. 4: Verteilung der Einlagenhöhe in Euro je Jahr und auf Wohnort bezogen (Stand: 12.2015)

Flächenakquise

Die Flächenakquise ist das eigentliche Kerngeschäft der Waldgenossenschaft. Über den Erwerb von Waldflächen kann die Genossenschaft wachsen. Dazu ist es notwendig Waldflächen angeboten zu bekommen oder die Verkauf-

sinteressenten anzusprechen. Bislang konnten rund 42 ha Waldflächen in die Waldgenossenschaft Remscheid aufgenommen werden (Abb. 5).

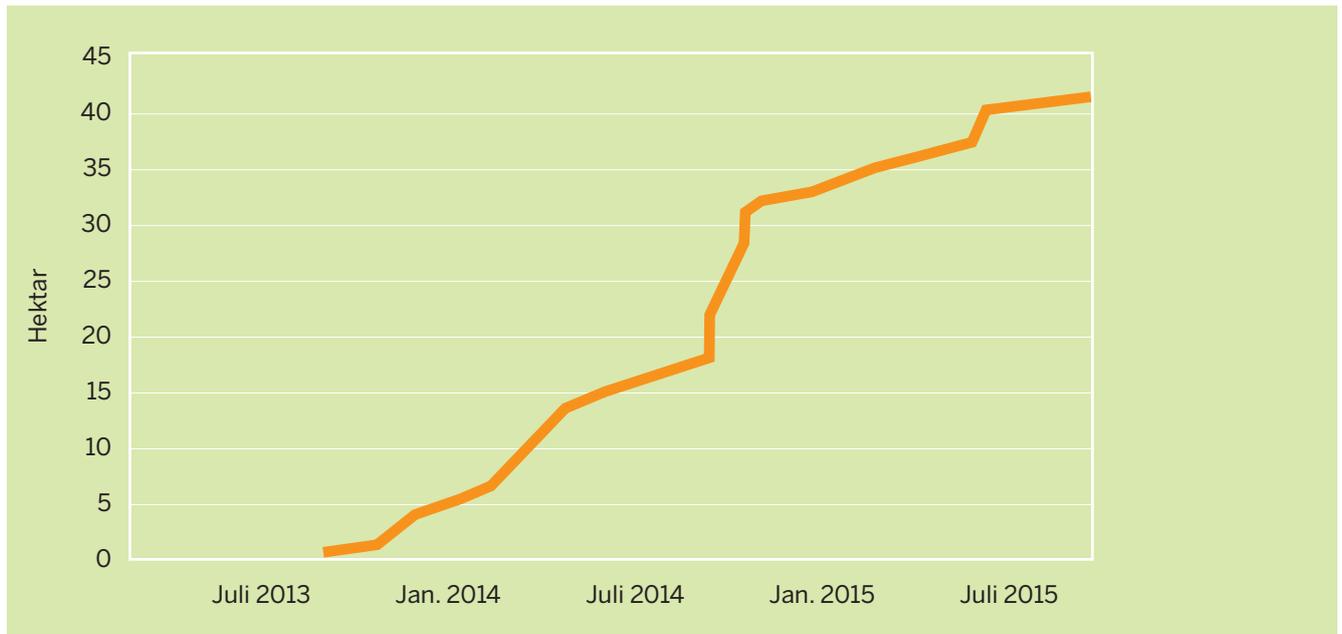


Abb. 5: Flächenzunahme der Waldgenossenschaft (Stand: 12.2015)

Ankaufswerbung und Umgang mit Angeboten

In einem ersten Schritt wurden über den Forstverband Remscheid alle im Forstverband organisierten Waldbesitzer über die Gründung und den Zweck der Waldgenossenschaft informiert. Es ist die Möglichkeit vorgestellt worden, Waldflächen an die Genossenschaft zu veräußern. Daraufhin wurden weit über 50 Waldflächen der Waldgenossenschaft zum Ankauf angeboten. Das Angebot splittete sich auf etwa 130 Flurstücke mit einer durchschnittlichen Parzellengröße von rund 0,5 ha. Mit einer Größenverteilung zwischen 7 m² und 4,5 ha gab es deutliche Größenunterschiede. Hinzu kam, dass die angebotenen Flächen eines Waldbesitzers nur in seltenen Fällen arrondiert lagen.

Weitere aktive Werbeanstrengungen wurden seitens der Genossenschaft bislang nicht wieder vorgenommen, da über die zunehmende Bekanntheit der Waldgenossenschaft weitere Waldflächen akquiriert werden konnten. Bislang werden der Genossenschaft immer wieder neue Waldflächen unterschiedlicher Größe zum Kauf angeboten, so dass eine aktive Werbung über Anzeigen oder Werbekampagnen aktuell unnötig erscheint. Die Mund zu Mund-Propaganda ist momentan noch ausreichend.

Zur Bearbeitung der vielen Verkaufsangebote war es notwendig ein Ranking zu erarbeiten. Dabei wurden in der ersten Zeit mittelgroße Flächenangebote bevorzugt bearbeitet, da diese mit verhältnismäßig wenig Aufwand bewertet und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Waldgenossenschaft angekauft werden konnten. Kleinstflächen oder stark zersplittert liegende Parzellen wurden eher mit niedriger Priorität bearbeitet, da hier das Kosten-Nutzen-Verhältnis deutlich geringer war. Große Waldflächen konnten in der ersten Zeit nicht erworben werden, da das Geschäftsguthaben der Waldgenossenschaft zu gering war. Mittlerweile ist ein ausreichendes Geschäftsguthaben vorhanden, allerdings sind zum aktuellen Zeitpunkt alle größeren Waldflächenangebote abgearbeitet.

Waldflächen, die wegen ihrer Lage, der Größe oder dem verlangten Preis nicht ins Konzept passen, wurden entweder abgelehnt oder unter entsprechender Mitteilung an die Anbieter vorerst zurückgestellt.

Warum wird Wald verkauft oder getauscht

Die Gründe für einen Waldverkauf oder -Tausch an die Waldgenossenschaft sind individuell und in weiten Teilen unbekannt. Bisher hat es seitens der Waldgenossenschaft keine organisierte Befragung der Waldflächenanbieter über ihre Beweggründe gegeben. Aus Gesprächen mit den Anbietern lässt sich aber eine Vielzahl an Gründen ableiten:

Unterstützung der Ziele der Waldgenossenschaft

Vielmehr wurde das Angebot der Waldflächen mit dem Hinweis verbunden, dass die Waldflächen so in guter, fachkundiger Hand seien. Dies ist zumeist der Grund, wenn Waldflächen gegen Anteile eingetauscht werden. Somit trennt sich der Besitzer von seinem realen Eigentum, bleibt aber trotzdem ideeller Besitzer.

Alter

Das Alter der Waldbesitzer steigt. Damit einhergehend können Verpflichtungen die ein Wald verursacht nur noch unzureichend erfüllt werden. Darüber hinaus wächst mit zunehmendem Alter die Bereitschaft, sich von seinem Besitz zu lösen, gerade auch im Hinblick auf den zukünftigen Verbleib und die Bewirtschaftung der Fläche.

Abwesenheit

Eine Vielzahl von Waldbesitzern wohnt gar nicht mehr im näheren Umfeld der eigenen Waldflächen. Teilweise sind die Waldbesitzer deutschlandweit (oder weiter) verteilt und können (oder wollen) sich gar nicht mehr um den eigenen Wald kümmern. Dann ist oftmals die Waldgenossenschaft ein willkommener Abnehmer für die Waldflächen (vgl. auch Abb. 6).

Finanzielle Probleme

Nicht oft, aber immer wieder kommt es vor, dass Wald zum Verkauf angeboten wird, weil finanzielle Nöte bestehen und der Waldbesitzer den Erlös aus dem Waldverkauf benötigt.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Die neuen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Waldbesitzer mit einem Grundbeitrag von rund 81 € sind gerade für Kleinstwaldbesitzer eine große Herausforderung. Die geringen Erlöse aus der Forstwirtschaft, welche zum Teil auch nur alle paar Jahre vorkommen, sind nicht annähernd geeignet die jährlich wiederkehrenden Kosten zu decken. Somit kann davon ausgegangen werden, dass gerade in nächster Zeit zunehmend Waldflächen der Genossenschaft angeboten werden. Dies wird voraussichtlich dadurch verstärkt, da die Berufsgenossenschaft immer mehr Waldbesitzer anspricht und über ihre Zahlungsverpflichtung aufklärt.

Die Liste der Gründe ließe sich beliebig erweitern und ist nicht abschließend. Sie zeigt aber auf, dass die Gründe für den Verkauf von Waldflächen vielfältig sind.

Die Auswertung der bislang erfolgten Waldflächenankäufe (Abb. 6) zeigt, dass die meisten Waldflächen von Rendschneider Bürgern in die Waldgenossenschaft eingebracht wurden (8 von 18 Fällen). Bei Anbietern aus dem übrigen NRW bzw. anderen Bundesländern sind je vier Fälle verzeichnet. Dies zeigt, dass die oben genannte Ortsabwesenheit ein Grund für die Einbringung von Waldflächen in die Genossenschaft ist.



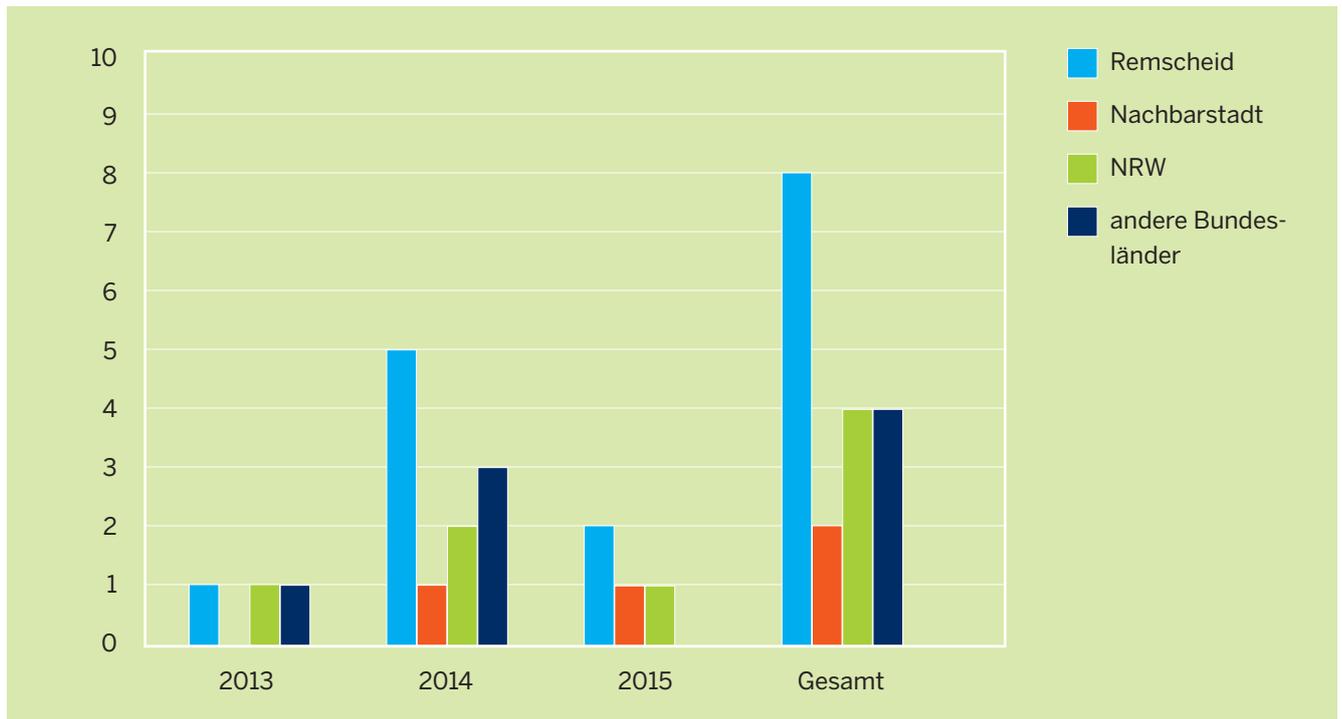


Abb. 6: Wohnort der bisherigen „Waldflächenverkäufer“ (Stand: 12.2015)

Formalien des Waldankaufs

Zum Ankauf von Waldflächen ist eine Bewertung des vorhandenen Waldbestands notwendig. Dabei fließen neben den rein objektiven Boden und Waldwerten auch andere Faktoren in den Kaufpreis ein. Nachdem sich beide Parteien auf einen Preis geeinigt haben, wird ein Notartermin vereinbart. Nach der Zahlung des Kaufpreises gehen die Flächen dann in den Besitz der Waldgenossenschaft über. Im Folgenden werden kurz die Besonderheiten bei der Waldbewertung und Kaufpreisfindung erläutert.

Waldbewertung

Die Waldbewertung erfolgt formal nach den Vorgaben der Waldbewertungsrichtlinie NRW in der jeweils gültigen Fassung. Dabei ist bei Vorhandensein einer gültigen

Forsteinrichtung, die Waldbewertung deutlich schneller durchzuführen, als wenn erst die Daten in der Flächen erhoben werden müssen. Allerdings ersetzt eine vorhandene Forsteinrichtung nicht eine in Augenscheinnahme vor Ort, um eventuelle, kurzfristigen Änderungen zu erfassen (Bsp.: Sturmschäden, Veränderungen im Waldbild, etc.).

Kaufpreisermittlung (unternehmerische Preisgestaltung)

Neben der reinen Waldbewertung spielen auch unternehmerische Gesichtspunkte eine wichtige Rolle bei der Kaufpreisfindung. Dazu werden in der folgenden Tabelle (Tab. 5) die wesentlichen werterhöhenden bzw. -mindernden Faktoren dargestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Tab. 5: Werterhöhende und wertmindernde Faktoren bei der Kaufpreisfindung

	Wererhöhende Faktoren	Wertmindernde Faktoren
Größe	Große, arrundierte Fläche	Kleinstfläche
Lage	Lage in Nachbarschaft zu anderen WG-Parzellen	Zersplittert liegende Einzelfläche
Exposition/Hangneigung	Ebene	Steilhang
Erschließungszustand	Gut	Schlecht
Forsteinrichtung	Vorhanden	Nicht vorhanden



Multiplikatoren, Kommunikation und PR

Multiplikatoren sind ein wichtiges Instrument zur Kommunikation nach Außen und zu einer öffentlichen Präsenz der Genossenschaft. Für die Waldgenossenschaft Remscheid spielt in diesem Bereich die Stadtsparkasse Remscheid als Multiplikator eine wichtige Rolle. Durch die flächendeckende Verbreitung der Filialen und Automatenstandorte und der jeweils darin platzierten Werbung für die Waldgenossenschaft, kann eine weitreichende Werbewirkung erzielt werden.

Die regelmäßige Präsenz durch Berichte in den lokalen und regionalen Medien verbreitet ebenfalls die Idee der Genossenschaft. Dabei kommt trotz dem zunehmenden Einsatz von digitalen Medien (Internet), auch den altergebrachten Medien, wie Fernsehen und Zeitung eine bedeutende Rolle zu, da jedes Medium unterschiedliche Zielgruppen erreicht.

Durch Multiplikatoren kann erreicht werden, dass eine Vielzahl von Menschen auf die Waldgenossenschaft aufmerksam werden. Möglicherweise entscheiden sich diese dazu Mitglied in der Genossenschaft zu werden und somit die Idee und Ziele der Genossenschaft zu unterstützen.

Neben der Werbewirkung helfen Multiplikatoren gleichzeitig in der Kommunikation von genossenschaftlichen Zielsetzungen hin zu Entscheidungsträgern. Durch Zugang zu politischen und anderen Netzwerken kann die Durchsetzung von Zielen und Ideen der Waldgenossenschaft begünstigt werden. Dabei geht es weniger um die Beeinflussung von Entscheidungen, als um die Verdeutlichung und Kommunikation der positiven Aspekte der Genossenschaft für den Wald und die Gesellschaft.

Beteiligung, Einbindung, Information und Aktionen für die Waldgenossen

Die regelmäßige Information der Waldgenossen über die Vorgänge und Veränderungen in der Waldgenossenschaft sind wichtig für das langfristige Bestehen des Interesses der Mitglieder an der Waldgenossenschaft.

Aktuell werden die Mitglieder mindestens zweimal jährlich über Aktuelles informiert. Zum einen geschieht dies durch die Einladung zur Generalversammlung sowie auf der Generalversammlung selbst, zum anderen über die weihnachtlichen Grüße zum Ende jeden Jahres, welche dazu animieren die aktuellen Informationen auf der Internetseite nachzulesen. Sporadisch werden überdies Informationsmails zu anstehenden Terminen und Veröffentlichungen an alle Waldgenossen verschickt.

Von Seiten des Vorstandes ist auch eine weitergehende und noch häufigere Information gewünscht. Diese kann derzeit jedoch aufgrund des dazu erforderlichen, zeitlichen Mehraufwandes nicht erfolgen. Darüber hinaus ist das mittelfristige Ziel die regelmäßige Beteiligung und Einbindung der Waldgenossen in die aktuellen Aktivitäten der Genossenschaft. Hierzu ist ein weiterer erheblicher Aufwand einzuplanen der im Moment durch die aktiven Akteure der Genossenschaft nicht geleistet werden kann. Durch die geplante Gründung eines Beirates in der nächsten Generalversammlung, wird diese Aufgabe möglicherweise auf den Beirat verlagert werden können.

Geschäftsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb ist nunmehr im dritten Jahr angekommen. Die Erfahrungen der ersten beiden Jahre nach Gründung zeigen, dass sich die Waldgenossenschaft auf einem guten Weg befindet. Neben einigen negativen Feststellungen, die sich während der Gründungsphase herauskristallisiert haben, gibt es deutlich mehr positive Erfahrungen zu berichten.

Positive Erfahrungen

Zu den positivsten Erfahrungen die die Waldgenossenschaft Remscheid gemacht hat, zählt der sehr gute Zulauf aus der Bevölkerung. Bezogen auf die Anzahl von rund 150 Genossinnen und Genossen mit insgesamt ca. 1.200 Anteilen, befindet sich die Waldgenossenschaft bereits im sechsten Jahr des Businessplans (vgl. Tab. 6, Abb. 7). Auch das Gesamtkapital spiegelt den geplanten Stand für das sechste Geschäftsjahr der Genossenschaft mit

613.000 € wieder. Das Erreichen einer Waldbesitzgröße von derzeit knapp 45 ha war erst für das achte Jahr geplant, konnte aber bereits jetzt erreicht werden.

Ein Businessplan ist vorsichtig auszulegen, dennoch kann es als überaus erfolgreich angesehen werden, wenn bereits weiter in der Zukunft geplante Meilensteine vorzeitig erreicht werden.

Tab. 6: Businessplan (Auszug)

Businessplan (Auszug)										
Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Erworbene Waldfläche (ha)	8	12	20	25	30	40	40	45	50	55
Verkaufte Anteile	62	168	423	582	741	1.165	1.377	1.377	1.589	1.801
Geschäftsguthaben (in Tsd. €)	106	159	287	366	446	658	764	764	870	976

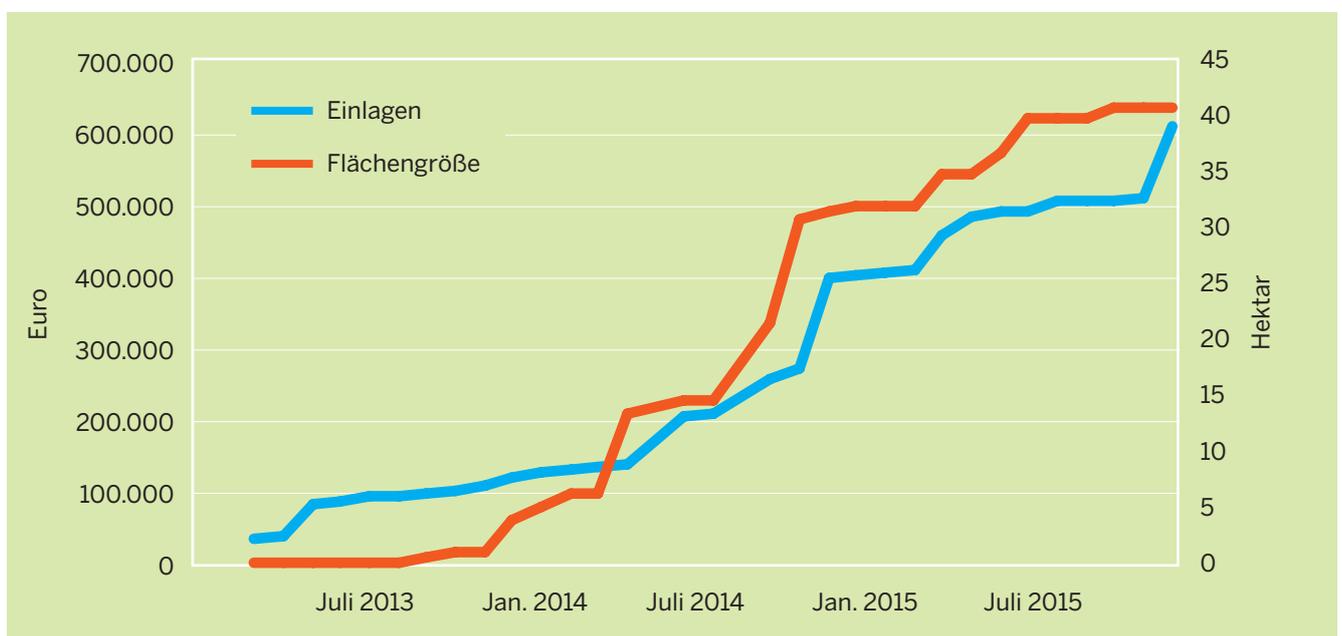


Abb. 7: Gegenüberstellung der tatsächlichen Wert- und Flächenzunahme (Stand: 12.2015)

Natürlich ist es zur Erreichung der Flächenziele notwendig, dass ausreichend Waldflächen zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Hier war es überraschend, wie viele Flächen von verkaufswilligen Waldbesitzern angeboten wurden. Dies führte dazu, dass die angebotenen Flächen einer Priorisierung unterworfen werden mussten, um eine Reihenfolge für die Waldbewertungen festzulegen. Zuletzt hat das Angebot von Waldflächen abgenommen, allerdings wurde auch keine neuerliche Werbung seitens der Waldgenossenschaft durchgeführt.

Die bislang durchgeführten Genossenschaftsversammlungen wurden sehr gut besucht. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl schwankt zwischen 20 und 30 % aller

Waldgenossen zum jeweiligen Zeitpunkt. Dies zeigt zum einen ein hohes Interesse an dem walddenossenschaftlichen Handeln. Zum anderen kann aufgrund der während der Versammlung gestellten Fragen geschlossen werden, dass es eine hohe Bereitschaft zur Einbringung in die Tätigkeiten sowie personellen Unterstützung der Waldgenossenschaft gibt.

Eine weitere positive Erfahrung war, dass zwei von der Waldgenossenschaft finanzierte Projekte zum Thema „Ökosystemdienstleistungen“ weit über den Einzugsbereich der Waldgenossenschaft Beachtung fanden und in Fachkreisen umfangreich diskutiert werden.

Hindernisse

Der Aufwand zur Gründung und dem Betrieb einer Waldgenossenschaft wurde von den Gründern der Waldgenossenschaft eher unterschätzt. Die Akquise und Verwaltung von Waldflächen ist dabei von geringerer Bedeutung. Deutlich zeitintensiver ist die Bewertung und notarielle Beurkundung der Waldflächenankäufe. Auch die Außenwerbung zur Gewinnung neuer Waldgenossen durch mediale Präsenz oder Auftritte in der Fachwelt sind zeitlich nicht zu vernachlässigen. Darüber hinaus muss die Verwaltung der Waldgenossenschaft selbst als bedeutender Zeitfaktor berücksichtigt werden.

Besonders zu erwähnen ist dabei die Buchführung, welche durch eine fachlich versierte Person erfolgen sollte. Bei der Waldgenossenschaft Remscheid ist die Buchführung zunächst durch eigene Mittel erfolgt. Schon für die Bilanzerstellung 2014 war die Hilfe eines Steuerberaters notwendig. Dieser erledigte die Steuererklärung inklusive der Anmeldung von Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Jahresumsatzsteuer. Durch die weitere Steigerung des Geschäftsumfanges im Jahr 2014 und der damit einhergehenden Zunahme der Komplexität, wurde es erforderlich, dass die Finanzbuchhaltung professionell durchgeführt wird. Dazu ist diese zum 01.01.2015 ausgliedert worden. Neben der Umsatzsteuervoranmeldung werden die Bilanz sowie Gewinn- und Verlusterstellung durch die Technischen Betriebe Remscheids erledigt.

Die zunächst fehlende Abfrage der Steuer-ID und Steuer Nummer der einzelnen Genossenschaftsmitglieder stellt ebenfalls ein Problem dar. In der Steuererklärung, die die Genossenschaft nur auf elektronischem Wege durchführen kann, ist die Angabe dieser Daten für jedes Mitglied erforderlich. Daher wird bis Ende des Jahres 2015 jedes Mitglied der Genossenschaft zur nachträglichen Angabe der Daten aufgefordert. Auch dies fordert wieder einen zeitlich höheren Aufwand, welcher zunächst nicht erwartet wurde.

Ein Problem, welches erst im Jahr 2015 realisiert wurde, sind die Offenlegungspflichten einer Genossenschaft. Bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2014 im März 2015 war innerhalb der Waldgenossenschaft nicht bekannt, dass dieser im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt werden muss. Nur durch die Prüfung des RWGV ist dies aufgefallen und konnte unbeschadet irgendwelcher Strafen für 2013 nachgeholt werden. Daher sei an dieser Stelle nochmals an die Offenlegungspflicht einer Genossenschaft erinnert.

Durch die Aufzeigung der erfahrenen Hindernisse soll es möglichen Nachahmern erlaubt werden, diese „Fehler durch Unwissenheit“ zu umgehen. Der zusätzliche Aufwand durch die notwendigen Nacharbeiten kann somit gemindert werden.

Holzmobilisierung

Die Holzmobilisierung, das heißt Erhöhung der tatsächlichen Holznutzung, ist in den vergangenen Jahren wichtiges Thema vieler Projekte in der Forstwirtschaft. Durch die Bundeswaldinventur 2002 wurde festgestellt, dass der Holzeinschlag deutlich hinter dem Holzzuwachs zurückbleibt. Die Holzmobilisierung hat zum Ziel dieses Potential stärker nachhaltig zu nutzen. Besonders im Fokus stehen dabei der Klein- und Kleinstprivatwald, da dieser oftmals nicht oder sehr extensiv bewirtschaftet wird oder für eine Bewirtschaftung hohe organisatorische Hürden überwinden muss.

Die Waldgenossenschaft Remscheid hat es geschafft ca. 42 ha Wälder der Kategorie „Klein- und Kleinstprivatwald“ in eine nachhaltige und regelmäßige Bewirtschaftung zu bringen (Tab. 7). In den ersten drei Geschäftsjahren konnten bereits fast 800 Festmeter Holz in den Beständen geerntet werden. Dies entspricht einer mittleren Mobilisierung von 260 Festmetern Holz pro Jahr. Nadelholz stellt dabei den größten Anteil des geernteten Holzes dar und erzielt gleichzeitig die höchsten Durchschnittspreise.

Tab. 7: Holzmobilisierung der Waldgenossenschaft Remscheid in den ersten drei Geschäftsjahren

	Art	Menge in fm	Durchschnittspreis pro Festmeter in €/fm	Gesamtbesitz Waldgenossen- schaft in ha	durchforstete Fläche* in ha	Menge pro DF-Fläche* in fm pro ha
2013	Nadelholz	127,76	78,83	3,94	1,70	75,15
	Laubholz					
2014	Nadelholz	222,39	64,64	32,21	5,38	41,34
	Laubholz	196,78	59,53			
2015	Nadelholz	238,07	76,73	41,25	9,35	25,46
	Laubholz					
Summe		785,00		41,25	24,44	
Durchschnitt pro Jahr		261,67			8,15	41,63

* = gesamte Unterabteilung, gleich ob Mischbestände oder nur Teilbereiche beerntet



Die Durchforstungen wurden (rechnerisch) auf 24 ha und damit knapp der Hälfte der Besitzfläche der Waldgenossenschaft durchgeführt. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob die gesamte Unterabteilung durchforstet wird oder nur Teilbereiche. Auch ob ein Rein oder Mischbestand vorliegt, bleibt unberücksichtigt. Damit ist die tatsächlich durchforstete Fläche eher geringer.

In den kommenden Jahren werden die Durchforstungen weitergeführt. Lediglich die Flächen, welcher einer natürlichen Entwicklung vorbehalten sind, bleiben dabei außen vor.

Die Erlöse aus dem Holzeinschlag werden zum größten Teil in die Verjüngung und Pflege von Waldbeständen der Waldgenossenschaft reinvestiert. Darüber hinausgehende Erlöse stehen für weitere Flächenankäufe zur Verfügung.

Engagement in den Geschäftsjahren 2013 bis 2015

Die Waldgenossenschaft Remscheid war in den vergangenen drei Jahren bereits vielfach Gesprächsthema. Sie hat an Aktionen teilgenommen oder diese selbst organisiert. Ebenfalls wurde ein Forschungsprojekt von der Waldgenossenschaft initiiert und finanziert, welches in Fachkreisen intensiv diskutiert wird und so hilft, die Waldgenossenschaft bekannter zu machen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Aktivitäten und Engagements chronologisch und schlaglichtartig vorgestellt. Weitere Informationen finden Sie, immer aktuell auf der Internetseite der Waldgenossenschaft:

Oktober 2013

Die Waldgenossenschaft ist neben dem NRW-Umweltministerium und der Universität Göttingen Mitveranstalter und Gastgeber einer forstwissenschaftlichen Fachtagung zum Thema „Gemeinschaftswälder“. Zu diesem Zweck besuchten 70 Wissenschaftler aus allen Kontinenten der Erde Remscheid.

April 2014

Die Waldgenossenschaft stößt eine öffentliche Diskussion zum Thema „Wieviel ist uns der Wald wert – was leistet der Remscheider Wald?“ an. Dazu hat Herr Dr. Norbert Asche, Lehrbeauftragter an der Hochschule Ostwestfalen, einen Vortrag über die Ökosystemdienstleistungen der Remscheider Wälder auf einer in Remscheid stattfindenden Fachtagung des NRW-Forstvereins, gehalten. Gleichzeitig wurde eine Studie zu diesem Thema in Auftrag gegeben.

März 2014

Mit finanzieller Unterstützung der Fielmann AG sowie der DBU Naturerbe GmbH haben zwei Schulklassen der Sophie-Scholl-Gesamtschule in einem Wald der Waldgenossenschaft in Remscheid-Lennep insgesamt 5.000 Bäumen (Buchen, Linden, Eichen, Weißtannen und Dou-

glasien) gepflanzt. Im dortigen Wald der Waldgenossenschaft wurden diese jungen Bäume im Schutz eines durch Kyrill stark aufgelichteten Fichtenbestandes gepflanzt und sollen langfristig zu einem strukturreichen Mischwald entwickelt werden.

Oktober 2014

Die in Auftrag gegebene Studie „Inwertsetzung von Ökosystemleistungen am Beispiel der Stadt Remscheid“ wird von Herrn Forstreferendar Lukas Sieberth vorgelegt und erregt Aufmerksamkeit für das Thema in der Fachwelt. In 2016 wird die Studie in der Fachzeitschrift AFZ veröffentlicht (AFZ – Der Wald, Nr.2/2016).

Mai 2015

Im Anschluss an die Generalversammlung findet ein zweistündiger Waldbegang in die waldgenossenschaftseigenen Waldflächen statt. Alle Waldgenossen und Interessierten sind eingeladen die Waldflächen der Waldgenossenschaft zu besichtigen, sich zu informieren und Fragen an die Forstfachleute zu richten.

Oktober 2015

Die Waldgenossenschaft ist gemeinsam mit den Technischen Betrieben Remscheid und dem Landesverband NRW der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V. Gastgeber der Bundesdelegiertentagung der ANW. Etwa 90 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet – Politiker, Förster, Waldbesitzer und andere Naturliebhaber – lernten dabei urbane Waldwirtschaft kennen und zeigen sich von den Problemen und Lösungswegen der Waldgenossenschaft beeindruckt.

Ende Oktober bekam die Waldgenossenschaft zudem Besuch mehrerer Wissenschaftler aus Südkorea, weil es dort, zur Überraschung der hiesigen Genossenschaftsaktive, ähnlich gelagerte Probleme in der Bewirtschaftung von Kleinprivatwald gibt wie in NRW.

Perspektive

Die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. hat die Gründungsphase erfolgreich überstanden und ist seit bald drei Jahren erfolgreich aktiv. Zukunftspläne gibt es bereits viele, allerdings müssen auch mögliche Gefahren im Blick gehalten werden, welche gelöst bzw. umgangen werden sollten. Das langfristige Ziel der Waldgenossenschaft von weiterem Wachstum, nachhaltiger Waldbewirtschaftung, Einbeziehung der Bürger und weiteren Anteilseignern sowie der kontinuierlichen Ausschüttung von Dividenden ist davon abhängig wie gut Chancen und Risiken zukünftig gemanagt werden.

Zukünftige Pläne

Die Expansion der genossenschaftlichen Flächen steht weiterhin an höchster Stelle. Nur durch einen weiteren Erwerb von Fläche, kann die Bedeutung der Genossenschaft sowie die öffentliche Wahrnehmung erhöht werden. Darüber hinaus ist es Ziel die vielen Waldflächen in Einzellage langfristig zu vergrößern und wenn möglich zu arrondieren. Dies setzt zum einen voraus, dass weiterhin Waldflächen zum Erwerb oder Tausch der Waldgenossenschaft Remscheid angeboten werden. Notwendig dafür ist auch ein transparenter Umgang mit den erworbenen Flächen und der damit verbundenen positiven Werbung durch die ehemaligen Besitzer, Medien oder sonstigen Multiplikatoren. Weiterhin ist es notwendig kontinuierlich die Anzahl der Waldgenossen und/oder der Einlagenhöhe zu erhöhen, damit auch zukünftig genügend Geldmittel zum Erwerb von Waldflächen zur Verfügung stehen.

Eine stärkere Einbindung der Waldgenossen in Aktionen der Waldgenossenschaft ist gewünscht. Beispielsweise könnten Werbestände, anlässlich von Messen oder lokalen Veranstaltungen durch die aktive Beteiligung der Genossen selbst besetzt werden. Auch die Planung und Durchführung von Events ((thematische) Waldführungen, Grillabende, Teilnahme an städtischen Veranstaltungen (Messe, Tag der Vereine, Piccobello-Tag)) könnte durch die Mitglieder der Waldgenossenschaft erledigt werden. Mittelfristig ist es dazu notwendig, eine Stelle innerhalb der Waldgenossenschaft zu schaffen, welche die Ideen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie der Waldgenossen bündelt und vorbereitend tätig wird, damit interessierte

Waldgenossen ihre Hilfe in die Waldgenossenschaft einbringen können. Die geplante Etablierung eines Beirates kann ein erster Schritt zur Erreichung dieses Ziels sein, da dieser gebündelt Ideen sammeln, entwickeln, planen und anschließend dem Vorstand vorschlagen kann. Somit würde auch der Vorstand bei der organisatorischen Durchführung stark entlastet.

Ebenfalls spielt die Entwicklung neuer Geschäftsfelder (Angebot von Pflanzaktionen als Firmenveranstaltungen, Bestattungswälder, etc.) eine wichtige Rolle, da diese Geld erwirtschaften könnten, welches zum Erwerb neuer Flächen bereitstünde.

Zur Akquise von weiteren Geldmitteln ist die Gründung eines gemeinnützigen Fördervereins im Gespräch. Dazu müssten jedoch zunächst die Genossenschaftsmitglieder aktiv werden, da zum einen zur Gründung viel ehrenamtliche Hilfestellung geleistet werden müsste. Zum anderen müssten sich Interessenten für die Besetzung eines Vorstands finden, da diese nicht mit den Vorständen der Waldgenossenschaft übereinstimmen sollten. Ebenfalls ungeklärt ist, ob die Gründung eines solchen Vereins überhaupt sinnvoll ist, da bislang noch keine Möglichkeit erkannt worden ist, die eingeworbenen Spendengelder in die Waldgenossenschaft zu transferieren. Dies sind vor allem Fragen steuerlicher Natur, die von Experten geklärt werden müssten.

Mögliche zukünftige Herausforderungen

Der Plan weiterhin zu wachsen birgt gleichermaßen auch eine Gefahr. Wird weiterhin das Waldflächenangebot ausreichend groß sein, damit die teilweise zersplittert liegenden Flächen der Waldgenossenschaft zusammenwachsen können? Das Angebot der Waldflächen ist endlich, daher kann dieser Gefahr nur durch ein möglichst transparentes Arbeiten der Waldgenossenschaft entgegen gewirkt werden. Die positive Werbung von erfolgreichen Waldankäufen und anschließender nachhaltigen Bewirtschaftung sowie Erhaltung für die Bevölkerung ist nicht zu unterschätzen. Damit kann dafür gesorgt werden, dass die Waldgenossenschaft bei dem Verkauf von privaten Waldflächen berücksichtigt wird und in einem möglichen Wettstreit mit weiteren Investoren einen Vorteil erlangt. Die lokal-regionale Organisation der Waldgenossenschaft ist dabei von deutlichem Nutzen.

Neben der Gefahr, dass Waldflächen nicht der Waldgenossenschaft zum Kauf angeboten werden, kann ein existenzielles Problem das Ausscheiden von großen Investoren darstellen. Wenn sich ein Waldgenosse mit hohen Einlagen dafür entscheidet nicht länger die Ideen der Waldgenossenschaft unterstützen zu wollen (oder zu können), kann dies dazu führen, dass bei mangelnder Liquidität Waldflächen verkauft oder Kredite aufgenommen werden müssen. Vorbeugend ist dazu bereits in der Satzung aufgenommen, dass ein kurzfristiges Ausscheiden aus der Waldgenossenschaft nicht möglich ist, sondern eine Kündigungsfrist von zwei Jahren eingehalten werden muss (§ 8a GenG; Satzung: § 5 in Verbindung mit § 40a der Satzung der Waldgenossenschaft Remscheid e.G.). Darüber hinaus ist festgehalten, dass ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge des Ausscheidens ausgezahlt werden und dabei nie 90 % des Genossenschaftswertes zum Anfang des jeweiligen Jahres unterschritten werden dürfen. Sollte die Höhe des auszuzahlenden Betrages höher sein, so wird die Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt und in den Folgejahren abgewickelt (vgl. § 40a der Satzung). Durch Einbindung der Waldgenossen, Berücksichtigung ihrer Wünsche und Interessen sowie transparenter Arbeit aller waldgenossenschaftlichen Gremien kann die Gefahr eines Ausstiegs einzelner Waldgenossen gemindert werden.

Aktuell stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit das operationale Geschäft der Waldgenossenschaft weiter durch ehrenamtliches Engagement geführt werden kann. Die (zeitliche) Belastung des Vorstandes ist sehr hoch, daher wird über die Einführung einer Teilzeitstelle nachgedacht. Diese könnte, wie auch ein Beirat, Entscheidungen vorbereiten. Dennoch besteht das Problem, dass eine solche Kraft aus den laufenden Einnahmen der Waldgenossenschaft bezahlt werden müsste, was aktuell nicht möglich ist. Daher wird auch kurzfristig weiterhin die Arbeit durch ehrenamtliche Hilfe gestemmt werden müssen. Dies wiederum ist Hinweis darauf, dass jede Hilfe seitens aktiver Waldgenossen wahrgenommen werden sollte. Die beschriebenen Gefahren wurden bislang erkannt und es wurden Gegenmaßnahmen entwickelt. Es ist trotzdem wichtig auch weiterhin ein Gespür für mögliche Gefahren zu haben und stets zu versuchen adäquat zu handeln. Gegebenenfalls können so Gefahren vielleicht sogar in Chancen verwandelt werden.



Zusammenfassung

Das vorliegende Handbuch hat die Waldgenossenschaft Remscheid von der ersten Idee, über die Planungen bis zur Realisierung und dem Geschäftsbetrieb der ersten Jahre begleitet.

Im ersten Abschnitt des Handbuches wird die Ausgangslage und die Hintergründe für das Projekt „Waldgenossenschaft“ aufgezeigt. Im nächsten Abschnitt werden Erläuterungen zu den rechtlichen Vorgaben und Pflichten, wie sie im Genossenschaftsgesetz und anderen Gesetzen verankert sind, gegeben. Der dritte Abschnitt des Handbuches beschreibt die praktische Umsetzung. Im vierten Teil wird über die positiven und negativen Erfahrungen während des Geschäftsbetriebes berichtet. Zum Abschluss stellt der letzte Abschnitt die möglichen Herausforderungen und zukünftigen Pläne vor.

Durch das Engagement der Initiatoren, viel ehrenamtlichem Einsatz und dem Interesse sowie der Beteiligung der Bevölkerung ist es gelungen, die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. zu planen, zu gründen und erfolgreich zu betreiben. Auch zukünftig ist die Genossenschaft bestrebt nachhaltig in Mitgliederanzahl und Fläche zu wachsen.

Die Erkenntnisse aus den ersten drei Geschäftsjahren lassen den Schluss zu, dass das Modell der Waldgenossenschaft Remscheid e.G. funktioniert und als ein erfolgversprechendes Modell für die Bewirtschaftung und die Holzmobilisierung in kleinparzellierten Wäldern dienen kann. Gleichzeitig ermöglicht das Modell die Einbindung von interessierten Bürgern ohne eigenen reellen Waldbesitz und stellt so eine Verbindung zwischen der Bevölkerung und dem Wald her. Zusammen mit den Eigenschaften einer Genossenschaft nach Genossenschaftsrecht, stellt das vorgestellte Modell eine gute Ergänzung zu den klassischen Modellen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse dar.

Mit dem Studium dieses Handbuchs wird es Interessierten und Nachahmern ermöglicht einen ähnlichen Weg einzuschlagen. Diese Multiplikatoren sind eingeladen die Idee der Waldgenossenschaft weiter zu verbreiten.

Für Fragen und Anregungen stehen die Verantwortlichen der Waldgenossenschaft Remscheid und der Autor dieses Handbuchs jederzeit gerne zur Verfügung.



Anhang

- Satzung der Waldgenossenschaft e.G. Remscheid (Stand: 08.2014)
- Mitgliedschaftsantrag (Stand: 11.2015)
- Karte der Waldflächen im Remscheider Stadtgebiet (Stand: 09.2016)

Satzung der Waldgenossenschaft Remscheid e.G.

Präambel

Die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. setzt sich für den nachhaltigen Erhalt des Remscheider Waldes und des Waldes der umliegenden Regionen ein.

Für sämtliche Waldflächen der Waldgenossenschaft Remscheid e.G. wird die Mitgliedschaft im Forstbetriebsverband Remscheid (K.ö.R.) beantragt und angestrebt, der das organisatorische Dach als forstbehördlich anerkannter forstlicher Zusammenschluss für die Waldgenossenschaft darstellt.

Die Waldbewirtschaftung in der Waldgenossenschaft Remscheid e.G. erfolgt in enger Anlehnung an die Prinzipien der naturgemäßen Waldwirtschaft (www.anw.de).

Die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. bekennt sich dabei ausdrücklich zu ihrer ökologischen, ökonomischen sowie sozialen Verantwortung in der Umsetzung ihrer forstbetrieblichen Grundsätze und Verfahren.

Die Standards des PEFC (www.pefc.de) gelten als verbindliche Mindeststandards.

Die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. kann zusätzlich ebenso eine Zertifizierung nach den deutschen Standards des FSC (www.fsc-deutschland.de) anstreben.

Darüber hinaus können mittelfristig einzelne geeignete Waldparzellen mit insgesamt bis zu 10 % der Waldgenossenschaftsfläche dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen werden und sich so langfristig ohne menschlichen Einfluss entwickeln.

Die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. unterstützt ausdrücklich die wald- und umwelt-pädagogischen Angebote des Stadforstamtes Remscheid, des Forstverbandes Remscheid sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Kreisgruppe Remscheid.

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§§ 1–2
Firma und Sitz	§ 1
Zweck und Gegenstand	§ 2
II. Mitgliedschaft	§§ 3–12
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
Kündigung	§ 5
Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6
Tod eines Mitglieds	§ 7
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	§ 8
Ausschluss	§ 9
Auseinandersetzung	§ 10
Rechte der Mitglieder	§ 11
Pflichten der Mitglieder	§ 12

III. Organe der Genossenschaft	§§ 13–39
A. Der Vorstand	§§ 14–21
Leitung der Genossenschaft	§ 14
Vertretung	§ 15
Aufgaben und Pflichten des Vorstands	§ 16
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 17
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 18
Willensbildung	§ 19
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 20
Kredit an Vorstandsmitglieder	§ 21
B. Der Aufsichtsrat	§§ 22–25
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	§ 22
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	§ 23
Zusammensetzung und Wahl	§ 24
Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25
C. Die Generalversammlung	§§ 26–36
Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26
Frist und Tagungsort	§ 27
Einberufung und Tagesordnung	§ 28
Versammlungsleitung	§ 29
Gegenstände der Beschlussfassung	§ 30
Mehrheitserfordernisse	§ 31
Entlastung	§ 32
Abstimmungen und Wahlen	§ 33
Auskunftsrecht	§ 34
Protokoll	§ 35
Teilnahmerecht der Verbände	§ 36
D. Der Beirat	§§ 37–39
Aufgaben	§ 37
Zusammensetzung und Wahl	§ 38
Konstituierung, Beschlussfassung	§ 39
IV. Eigenkapital und Haftsummen	§§ 40– 43
Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 40
Gesetzliche Rücklage	§ 41
andere Ergebnisrücklagen	§ 42
Nachschusspflicht	§ 43
V. Rechnungswesen	§§ 44–48
Geschäftsjahr	§ 44
Jahresabschluss und Lagebericht	§ 45
Rückvergütung	§ 46
Verwendung des Jahresüberschusses	§ 47
Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 48
VI. Liquidation	§ 49
VII. Bekanntmachungen	§ 50
VIII. Gerichtsstand	§ 51

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
„Waldgenossenschaft Remscheid e.G.“
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Remscheid.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder und deren sozialen und kulturellen Belange durch den gemeinschaftlichen Schutz des Waldes, indem die Genossenschaft Wald in der Region erwirbt und diesen nachhaltig naturgemäß bewirtschaftet.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die naturnahe Bewirtschaftung des Waldes in Remscheid und der umliegenden Regionen unter Beachtung ökologischer und forstwirtschaftlicher Grundsätze. Der Umfang des Geschäftsbetriebes umfasst auch die ökologische Erzeugung und Vermarktung von erneuerbarer

Energie aus Biomasse. Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte nach ökologischen und forstwirtschaftlichen Grundsätzen und ist dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Satzung verpflichtet.

- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen im Rahmen des Satzungszwecks beteiligen. Die Genossenschaft kann Wald in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, bewirtschaften, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Waldwirtschaft anfallenden Arbeiten übernehmen und sich hierzu auch Dritten bedienen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (6) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch¹
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts
und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung kann der Antragsteller die Satzung in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Genossenschaft (www.waldgenossenschaft-remscheid.de) einsehen.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl beträgt drei.

¹ Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren und unter Beachtung der Mindestkapitalregelung des § 40, Abs. 4a dieser Satzung schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögenübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 40 Abs. 4 a) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzu-

rechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Äußerungen über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- D. DER BEIRAT

A. DER VORSTAND

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15

Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d) nach Anforderung durch den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; der Aufsichtsrat hat diese Geschäftsordnung abschließend zu genehmigen.

- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;

- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen. Vorstandsmitglieder können auch selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugten Personen.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Gründungsvorstand führt die Geschäfte im ersten Jahr der Genossenschaft ohne Vergütung und nur gegen Aufwandsentschädigung. Die Grundsatzentscheidung, ob der Vorstand ab dem zweiten Jahr eine Vergütung erhält, trifft die Generalversammlung durch Beschluss. Ebenso bleibt es der Generalversammlung vorbehalten, auch für spätere Zeiträume zu entscheiden, dass die Tätigkeit des Vorstandes ehrenamtlich erfolgen soll. Sofern Ehrenamtlichkeit angeordnet ist und sich keine oder nicht ausreichende Personen bereit finden, dass Vorstandsamt auszuüben, obliegt es ausschließlich dem Aufsichtsrat, dass erforderliche zu veranlassen, um die Vertretung und Geschäftsführung der Genossenschaft sicherzustellen.
- (6) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 19

Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 lit. d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21

Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, ist ausgeschlossen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand

und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Sie führen das Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen, die im Interesse der Genossenschaft und zur Erfüllung der Amtspflichten durch die Aufsichtsratsmitglieder getätigt werden, werden durch die Genossenschaft ersetzt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.000 Euro; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen ab einem Wert von 50.000 Euro;
 - d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung ab einem Wert von 10.000 Euro, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - e) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 46);
 - f) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;
 - g) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - h) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - i) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Es können auch selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugten Personen.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3a) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristi-

scher Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfas-

sung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.²
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, gleich, wie viele Genossenschaftsanteile es hält.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

² Zur Beschlussfassung durch elektronische Form vgl. § 43 Abs. 7 GenG.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des GenG bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat hat die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Ein-

haltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Bestimmung darüber, ob der Vorstand eine Vergütung erhält;
- n) Einführung und Abschaffung des Beirats und Wahl seiner Mitglieder;

§ 31

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a) - f), und j) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 32

Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 33

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 35

Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

D. DER BEIRAT

§ 37

Aufgaben

- (1) Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen Beirat (beratendes Organ) einrichten. Dieser berät den Vorstand und kann durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Tagesordnung einer Generalversammlung verlangen. Weitere Rechte stehen ihm nicht zu, insbesondere werden keine Funktionen der übrigen Organe auf den Beirat verlagert.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie üben das ihnen übertragene Amt höchstpersönlich aus. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (3) Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung, sie führen das Amt ehrenamtlich.

§ 38

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Die Mitglieder des Beirates werden von der Generalversammlung gewählt und dürfen weder Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Beirat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugten Personen.
- (2) § 24, Abs. 2–5 finden sinngemäß entsprechende Anwendung.

§ 39

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Beirates beruft den Beirat ein, wenn es im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Mitglied des Beirates oder der Vorstand es verlangen. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung.
- (2) § 25, Abs. 1–3 finden entsprechende Anwendung.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 40

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR (in Worten: Fünfhundert Euro).
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort 50 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 50 EUR einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben. Statt in bar können geschuldete Einzahlungen auf den Geschäftsanteil auch in voller Höhe durch Sacheinlagen erbracht werden. Als Sacheinlagen zulässig sind Waldbestände, forst- und landwirtschaftliche Grundstücke o.ä., deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist und im Rahmen der Pflichtprüfung nach § 53 Abs1. GenG begutachtet werden können. Pro 500 EUR erbrachter Sacheinlage wird ein Geschäftsanteil in von 500 EUR gewährt.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4a) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus

Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 41

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 42

Andere Ergebnissrücklage

- (1) Außer der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. f).
- (2) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnissrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 43

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 44 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 lit. g den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis (insb. auch über die Internetseite der Genossenschaft) gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 46 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die

Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 50

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der Bergischen Morgenpost, Ausgabe Remscheid, und im Remscheider Generalanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 51

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Remscheid, den 14. März 2013

Bitte **nur ausfüllen bei Einzug** der fälligen Zahlungen für die Waldgenossenschaftsanteile **durch die Waldgenossenschaft Remscheid eG**:

SEPA-Lastschriftmandat für einmalige Zahlungen

Waldgenossenschaft Remscheid eG

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ00000504892

Ich ermächtige die Waldgenossenschaft Remscheid eG, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Waldgenossenschaft Remscheid eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Kontoinhaber

oder

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Waldgenossenschaft Remscheid eG

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ00000504892

Ich ermächtige die Waldgenossenschaft Remscheid eG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Waldgenossenschaft Remscheid eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Kontoinhaber

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: 02191 16 2071

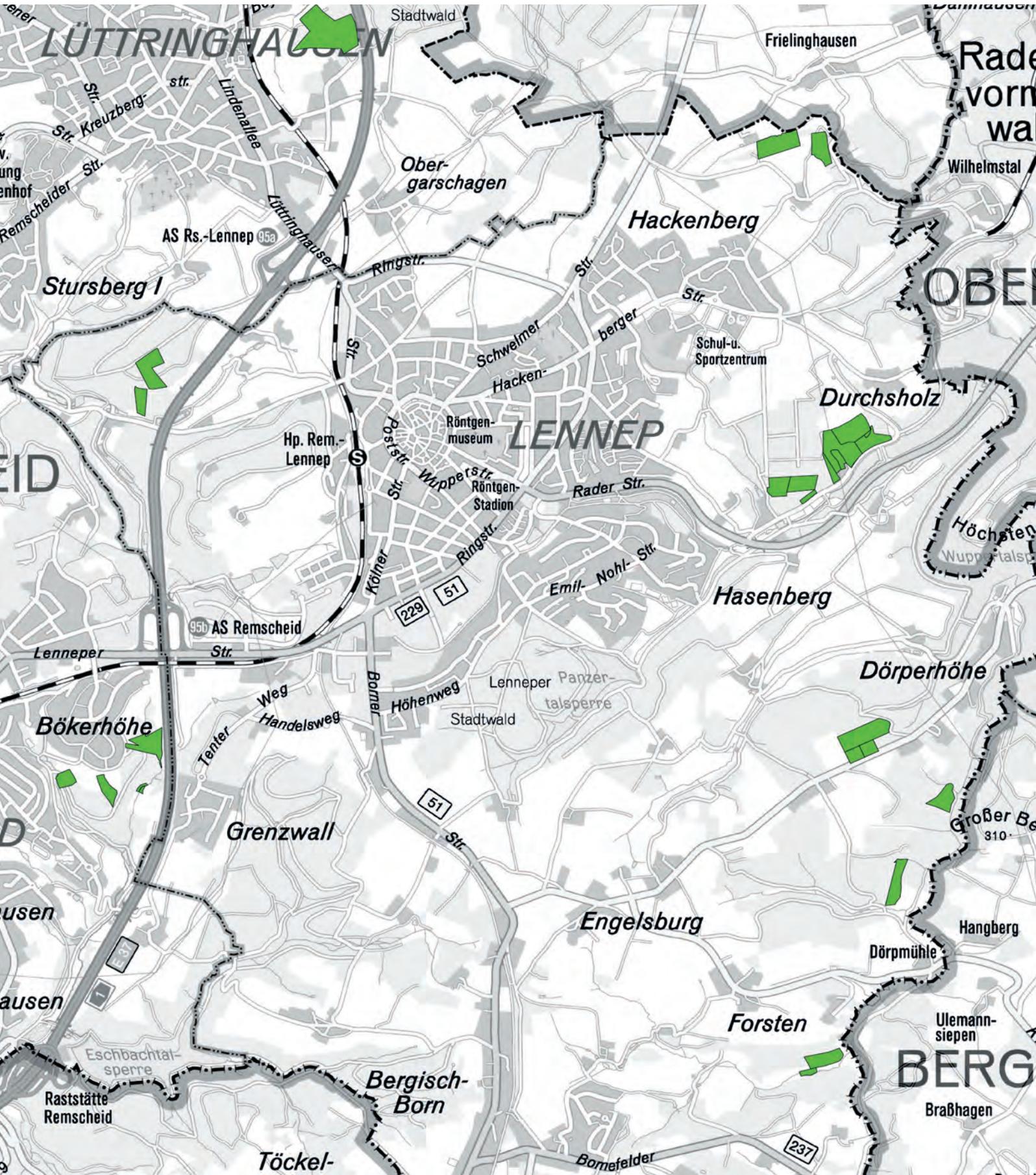
Fax: 02191 16 2007

E-Mail: info@waldgenossenschaft-remscheid.de

Halten Sie sich stets auf dem Aktuellen: www.waldgenossenschaft-remscheid.de

Karte des Eigentums der Waldgenossenschaft Remscheid e.G.





Impressum

Herausgeber

Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon: 0251 91797-0
Telefax: 0251 91797-100
E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Die Waldgenossenschaft Remscheid e.G. hat diese Publikation im Auftrag der Landesforstverwaltung NRW erstellt:

Konzept und Text

Lukas Sieberth, Arnsberg
E-Mail: Forstliche.Leistungen.Sieberth@t-online.de

Quellennachweis

Gespräche mit den Initiatoren der Waldgenossenschaft Remscheid
Internetseite der Waldgenossenschaft Remscheid e.G.:
www.waldgenossenschaft-remscheid.de (Stand: 06.2016)
Internetseite des Rheinisch-Westfälischer-Genossenschaftsverband e.V.:
www.rwgv.de (Stand: 06.2016)
Genossenschaftsgesetz (GenG)

Bildnachweis

Stefan Befeld, Wald und Holz NRW (S. 10, 15, 19, 21, 34, 39, Rückseite)
Ulrich Haufe, Wald und Holz NRW (S. 29)
Jan Preller, Wald und Holz NRW (S. 31, 37)
Wald und Holz NRW (S. 5)

Gestaltung

dot.blue – communication & design
www.dbcd.de

Herstellung

XPrint Medienproduktion, Aachen

Auflage

1.000

Stand

06.2017



Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon: 0251 91797-0
Telefax: 0251 91797-100
E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

